

November 4/2008

Information für
Angehörige der
Einsatzorganisation
des Bundesheeres

MILIZ info

SOZIALE ABSICHERUNG
VON HINTERBLIEBENEN

5

WEITERBILDUNG DER
MILIZUNTEROFFIZIERE

12

WEHRDIENSTAUSWEIS
FÜR MILIZKRÄFTE

20

Bundesministerium
für Landesverteidigung

Ausbildungsabteilung A

www.bundesheer.at

Schutz
& Hilfe



information

Neufassung

Im Miliz-Handbuch 2008 sind alle Bestimmungen zum Stand 1. Juli 2008 zusammengefasst, die für Angehörige der Einsatzorganisation des Bundesheeres für Ausbildung, Laufbahn und Dienstleistungen maßgeblich sind.

Insbesondere sind darin sämtliche Wehrrechtsänderungen abgebildet.

Das Miliz-Handbuch 2008 enthält folgende Bestimmungen:

Ausbildung

- ⇒ Überblick über Laufbahnen der Kadersoldaten im Milizstand;
- ⇒ Ausbildung und Verwendung
 - der Einjährig-Freiwilligen zum Offiziersanwärter,
 - der Offiziersanwärter zum Zugskommandanten und zu gleichwertigen Funktionen,
 - der Wehrpflichtigen mit Medizin-, Pharmazie- oder Veterinärstudium,
 - der Wehrpflichtigen mit Psychologiestudium,
 - der Unteroffiziersanwärter,
- ⇒ Personen im Ausbildungsdienst (PiAD);
- ⇒ Ausbildung für internationale Operationen in Kaderpräsenzeinheiten (KPE) und Formierten Einheiten (FORMEIN).

IMPRESSUM

Medieninhaber: Republik Österreich

Herausgeber: Bundesministerium für Landesverteidigung

Redaktion: Aldo Primus, Oberst Manfred Künl
1090 Wien, Rossauer Lände 1,
Telefon 050201-10 22 626 DW

Grundlegende Richtung:

Die „Miliz-Info“ ist eine Druckschrift zur direkten und raschen Information aller Wehrpflichtigen und Frauen in der Einsatzorganisation des Bundesheeres über aktuelle Sachverhalte.

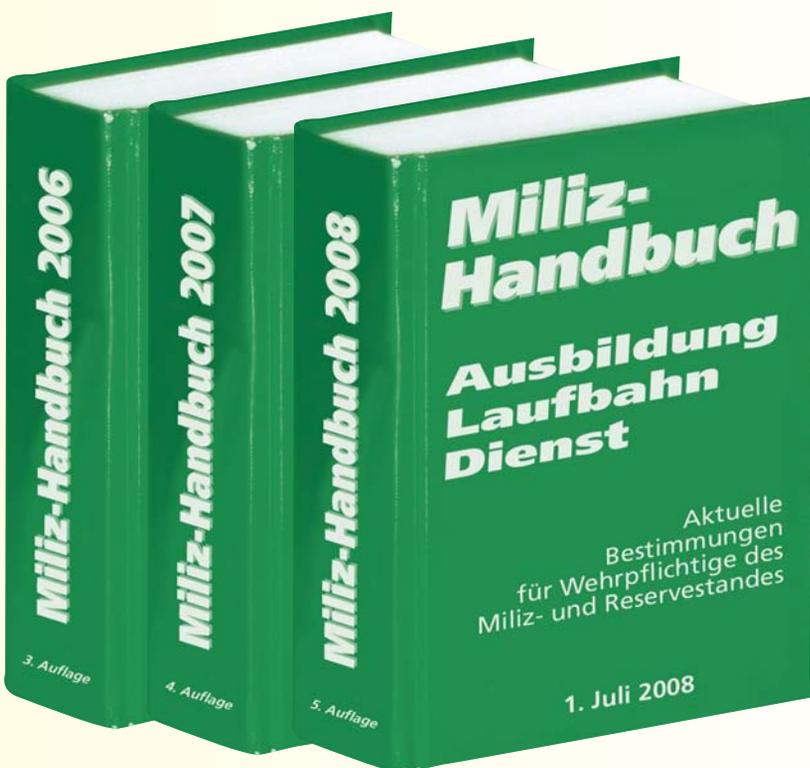
Fotos: Heeresbild- und Filmstelle (HBF)

Satz: Vehling Verlag und Medienservice GmbH,
8010 Graz

Druck: Niederösterreichisches Pressehaus
3100 St. Pölten, Gutenbergstraße 12

Erscheint vierteljährlich,

Auflagenhöhe: 40.000 Exemplare



Weiterbildung

- der Unteroffiziere zum Zugskommandanten oder Fachunteroffizier,
- zu Offizieren des militärmedizinischen Dienstes und des Veterinärdienstes,
- der Offiziere zum Einheitskommandanten und zum Offizier im Stab kleiner Verband,
- zu Offizieren der höheren militärischen Dienste,
- der Militärexperten;
- ⇒ Nachhollaufbahn für Kaderfunktionen im Milizstand;

Beförderungsrichtlinien

- für Chargen und Unteroffiziere,
- für Offiziere;

Dienstleistungen

- ⇒ Freiwillige Milizarbeit;
- ⇒ Miliztätigkeiten von Frauen;
- ⇒ Waffenübungen;
- ⇒ Allgemeine Dienstvorschrift (ADV);
- ⇒ Verhaltensregelungen für Soldaten;
- ⇒ Maßnahmen der Kommandanten im Rahmen der Ausbildung und Dienstaufsicht;
- ⇒ Uniformtragebestimmungen;
- ⇒ Heereslenkberechtigungsverordnung;
- ⇒ Militärische Feiern und Veranstaltungen;
- ⇒ Zeitordnung;
- ⇒ Kraftfahrdienst.

Wehrrecht

- ⇒ Auszüge aus dem Bundes-Verfassungsgesetz;
- ⇒ Wehrgesetz;
- ⇒ Militärbefugnisgesetz;
- ⇒ Auslandseinsatzrecht mit Verordnungen;
- ⇒ Heeresdisziplinareretz;
- ⇒ Heeresgebührengesetz mit Verordnungen;

Weitere anzuwendende Gesetze

- ⇒ Heeresversorgungsgesetz;
- ⇒ Arbeitsplatzsicherungsgesetz;
- ⇒ Haftpflichtgesetze;
- ⇒ Militärstrafgesetz;
- ⇒ Waffengebrauchsgesetz;
- ⇒ Militärberufsförderungsgesetz;

Ausstattung

Das Miliz-Handbuch 2008 bekommen die Kommandanten ab Ebene Zug sowie bestimmte Stabs- und Fachfunktionen im Milizstand zur Verfügung gestellt. Die nachgeordneten Dienststellen des Bundesheeres bekommen ein Exemplar ab Ebene Einheit. Die direkte Zusendung des Miliz-Handbuches 2008 erfolgt im November.

Die Redaktion

Milizkräfte

Der Beitrag informiert über die Milizkräfte und gibt einen Überblick über die Verwendung der beorderten Wehrpflichtigen in der Einsatzorganisation des Bundesheeres.

Aufgaben

Die Aufgaben des Bundesheeres in der Zielstruktur sind gleichrangig und gliedern sich wie folgt:

- ⇒ Dem Bundesheer obliegt die militärische Landesverteidigung, insbesondere die Luft- raumüberwachung. Es ist nach den Grundsätzen eines Milizsystems einzurichten;
- ⇒ Das Bundesheer ist, soweit die gesetzmäßige zivile Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch nimmt, auch über den Bereich der militärischen Landesverteidigung hinaus auch bestimmt
 - zum Schutz der verfassungsmäßigen Einrichtungen und ihrer Handlungsfähigkeit sowie der demokratischen Freiheiten der Einwohner,
 - zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit im Inneren überhaupt und
 - zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges;
- ⇒ Das Bundesheer ist außerdem bestimmt zur solidarischen Teilnahme
 - an Maßnahmen im Rahmen der Europäischen Sicherheits- und Verteidigungspolitik und
 - an anderen internationalen Maßnahmen der Friedenssicherung (auch zur Abwehr nichtmilitärischer Bedrohungen), der humanitären Hilfe und Katastrophenhilfe sowie der Such- und Rettungsdienste.



Das Bundesheer in der Zielstruktur ist wie folgt organisiert:

Einsatzorganisation

Die Einsatzorganisation bilden überwiegend Truppen und Organisationselemente des Bundesheeres, die zu Übungszwecken oder zum Zwecke eines Einsatzes zusammen treten und solche, die bereits in der Friedensgliederung bestehen. Die Einsatzorganisation wird gebildet aus der Präsenzorganisation und der Mobilmachungsorganisation.

Präsenzorganisation

Die Präsenzorganisation besteht aus ständig erforderlichen präsenten Truppen und Organisationselementen bis zur Brigadeebene mit Soldaten in einem Dienstverhältnis und Soldaten, die Grundwehrdienst oder Ausbildungsdienst leisten, sowie aus der Grundorganisation mit Führungsorganisation, Verwaltungseinrichtungen, Ämtern, Akademien und Schulen ohne der Zentralstelle des BMLV.

Die Präsenzorganisation ohne Grundorganisation gliedert sich in Kaderpräsenzeinheiten, Rahmeneinheiten und Formierte Einheiten.

Kaderpräsenzeinheiten

sind Einheiten der Präsenzorganisation, die personell grundsätzlich mit Soldaten in einem Dienstverhältnis voll befüllt sind und unmittelbar Einsätze im Inland und vorwiegend im Ausland bewältigen können.

Rahmeneinheiten

sind strukturbegründende Einheiten und Organisationselemente der Präsenzorganisation, in denen die Kaderfunktionen sowohl von Soldaten im Dienstverhältnis als auch von Milizsoldaten ausgeübt werden.

Die Mannschaftsfunktionen in den Rahmeneinheiten werden für Inlandsaufgaben mit Soldaten, die Grundwehrdienst leisten, oder befristet und unbefristet beorderten Milizsoldaten, die einen den Einsatzerfordernissen entsprechenden Ausbildungsstand aufweisen, befüllt. Für Auslandsaufgaben sind freiwillige Milizsoldaten heranzuziehen.

Die Rahmeneinheiten decken zum Großteil das gesamte Einsatzspektrum des Bundesheeres ab, wobei nach Mobilmachung maßgeblich die Milizsoldaten zum Einsatz kommen.

Formierte Einheiten (FORMEIN)

sind nicht strukturbegründende Einheiten der Präsenzorganisation, die für klassische Peacekeeping-Einsätze ohne die Heranziehung präsenzer Strukturen aus Soldaten im Dienstverhältnis und freiwillige Milizsoldaten sowie freiwillige Wehrpflichtige aus dem Reservestand gebildet werden.

information

Mobilmachungsorganisation

Die Mobilmachungsorganisation umfasst die Gesamtheit aller Milizkräfte des Bundesheeres. Sie dient im Rahmen des militärstrategischen Reaktionsdispositivs in erster Linie der Sicherstellung der Ergänzung und der erforderlichen Durchhaltefähigkeit präsenzter Strukturen durch flexible Aufbietung sowie dem Erhalt einer entsprechenden Rekonstruktionsfähigkeit für den Fall einer gravierenden Änderung der aktuellen militärstrategischen Lage.

Neben diesen grundsätzlichen Aufgaben haben die Milizkräfte im Rahmen der nationalen Ambition und im Rahmen der Auslandseinsätze jeglicher Art die Präsenzkräfte zu unterstützen, wobei es insbesondere im Rahmen eines klassischen, multinational strukturierten Peacekeeping-Einsatzes möglich sein kann, dass die Masse dieser Kontingente durch Milizkräfte abgedeckt werden muss.

Eine Aufwuchsfähigkeit im Mobilmachungsfall stellen darüber hinaus selbstständig strukturierte Milizverbände und -einheiten für Einsätze im Inland sowie - auf individueller freiwilliger Basis - als Partner- und Patenverband auch für Einsätze im Rahmen der internationalen Krisenreaktion sicher. Die selbstständig strukturierten Miliztruppen unterscheiden sich von den präsenten Truppen lediglich durch eine qualitativ reduzierte Panzerabwehrfähigkeit.

Zur Nutzung spezifischer Fachkenntnisse der Milizsoldaten für Einsätze und Einsatzvorbereitung wurden Expertenstäbe gebildet, die einen wissenschaftlich fundierten Beitrag anlassbezogen zu leisten haben.

Milizkräfte

setzen sich somit zusammen aus:

⇒ Selbstständig strukturierten Milizverbänden und Milizeinheiten zum Erhalt einer Aufwuchsfähigkeit als angemessene Reaktion auf Lageentwicklungen, das sind

- eine Task Group/JaKdo,
- ein AFDRU-Element,
- neun Pionierkompanien,
- zehn Jägerbataillone,
- ein Versorgungsbataillon,
- eine NT-Sanitätskompanie,
- drei Feldambulanzen und
- zwei Patiententransportkompanien;

⇒ „Expertenstäbe“, zur Nutzung spezifischer ziviler Fachkenntnisse;

⇒ Beordnete in den Rahmeneinheiten (Milizanteil) zur Ergänzung der präsenten Einsatzorganisation im Mobilmachungsfall und

⇒ Freiwillige in den Formierten Einheiten.

Der Mobilmachungsorganisation des Bundesheeres gehören insgesamt folgende Wehrpflichtige des Milizstandes, die eine Einsatzfunktion wahrzunehmen haben, an:

⇒ befristet Beordnete (maximal bis 6 Jahre) nach dem Grundwehrdienst in Mannschaftsfunktion,

⇒ freiwillige Frauen in Milizfunktion - die Ausbildungsdienst geleistet haben,

⇒ milizübungspflichtige unbefristet Beordnete

- in Mannschaftsfunktion,
- in Unteroffiziersfunktion,
- in Offiziersfunktion,

- als Fachkräfte in den Bereichen wie beispielsweise Medizin, Technik, Seelsorge und Wissenschaft.

Zivile Bedienstete des BMLV, die Wehrpflichtige des Milizstandes sind und auf eine Einsatzfunktion eingeteilt sind, gehören ebenfalls zur Mo-

bilmachungsorganisation. Diese Personen können sowohl zum Präsenzdienst einberufen werden wie auch „Freiwillige Milizarbeit“ leisten.

Wehrpflichtige des Reservestandes gehören nicht zur Mobilmachungsorganisation, sie können dennoch eine Funktion in der Einsatzorganisation in einer freiwilligen Waffenübung im Rahmen von FORMEIN oder im Einsatzpräsenzdienst ausüben.

Zusammenfassung

Grundsätzlich erfolgt die Auffüllung und Ergänzung der Präsenzorganisation durch die Mobilmachungsorganisation im Mobilmachungsfall, wobei die Mobilmachung nach Vorliegen eines politischen Auftrages für jede Aufgabe im Inland vorgesehen werden kann.

Selbstständig strukturierte Milizverbände und -einheiten dienen primär zum Erhalt einer Aufwuchsfähigkeit als angemessene Reaktion auf Lageentwicklungen. Sie haben darüber hinaus die Aufgabe, die Durchhaltefähigkeit der präsenten Kräfte bei Einsätzen niedriger Intensität, sowohl im Inland als auch im Ausland, sicherzustellen. Militärische Einsätze im In- und Ausland erfordern oft Expertise, welche innerhalb der Präsenzorganisation nicht oder nicht sinnvoll bereitgehalten werden kann. Diese Expertise kann jedoch von Wehrpflichtigen des Milizstandes auf Grund ihrer zivilen Qualifikation nutzbringend eingebracht werden. Demzufolge wurden „Expertenstäbe“ bei der Zentralstelle des BMLV, den Kommanden der oberen Führung, den MilKden, ZIK, AusIEBa, JaKdo sowie den Akademien und Schulen gebildet.

Auf Grund von derzeitigen Rahmenbedingungen können Organisationselemente der Präsenzorganisation nicht zu hundert Prozent befüllt werden. Die Ergänzung auf die jeweilige Gesamtstärke erfolgt im Anlassfall vorerst durch befristet beordnete Milizsoldaten. In weiterer Folge ist auch für Einsatzfunktionen im Mannschaftsbereich eine unbefristete Beorderung inklusive einer Personalreserve vorgesehen.

Professionalisierung

Für die Bewältigung des gesamten Aufgabenspektrums ist eine Professionalisierung der Milizkräfte unumgänglich. Sie wird durch die Steigerung der militärischen Qualifikationen und durch eine besser planbare Einteilung der Milizsoldaten bei Einsätzen des Bundesheeres verfolgt. Eine verstärkte Entwicklung in Richtung von mehr Freiwilligkeit ist daher unerlässlich. Diese „Freiwilligkeit“ soll in der erhöhten Bereitschaft zu Aus-, Fort- und Weiterbildung, Übungen sowie zu Auslandseinsätzen zum Ausdruck kommen.

Demzufolge definiert sich verstärkte Professionalisierung der Milizkräfte als die Befähigung der Milizkräfte, Aufgaben hoher Qualität, im Inland wie im Ausland, unter möglichst geringer Vorbereitungszeit und für das Bundesheer planbar übernehmen zu können.

Die Redaktion



Soziale Absicherung von Hinterbliebenen

Der Beitrag informiert über die Witwenpension (-rente). Alle Ausführungen gelten gleichermaßen auch für die Witwerpension (-rente).

Hinterbliebene von Soldaten sind abhängig vom Versicherungs- oder Versorgungssystem, welchem der verstorbene Soldat angehört hat, sozial abgesichert. Ausschlaggebend für diese Zuordnung ist das jeweilige Personalstatut des/der Betroffenen. Alle dargestellten Versicherungs- und Versorgungsleistungen bestehen unabhängig davon, ob das tödliche Ereignis im In- oder Ausland, im Einsatz oder während einer sonstigen Dienstleistung eingetreten ist. Die Auslobung nach dem Auslandszulagen- und -hilfeleistungsgesetz (AZHG) hingegen wird nur an Hinterbliebene von in das Ausland entsendeten Soldaten gewährt.

Soldaten im Dienstverhältnis

Beim Versicherungssystem für Soldaten ist zwischen Soldaten im öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis wie M BO, M BUO, M ZO M ZUO, M ZCh (Beamte) und Soldaten in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis als Vertragsbedienstete (Militär-VB) zu unterscheiden:

Soldaten in einem Beamtendienstverhältnis

Hinterbliebenenabsicherung aus der Unfallversicherung

Soldaten in einem Beamtendienstverhältnis sind nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) versichert. Dieses Gesetz bietet im Falle eines tödlichen Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit mit tödlichem Ausgang auch Leistungen für Hinterbliebene des Soldaten.

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Kinder, die das 18. Lebensjahr oder bei Schul- oder Berufsausbildung das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, haben Anspruch auf eine Waisenrente. Auf eine Witwenrente hat neben der Ehefrau auch die geschiedene frühere Ehepartnerin des Soldaten einen Anspruch, wenn aufrechte Unterhaltsverpflichtungen des Verstorbenen vorlagen.

Die Witwe hat keinen Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente, wenn die Ehe erst nach dem Eintritt des Versicherungsfalles (bei Berufskrankheiten) geschlossen worden ist und der Tod innerhalb des ersten Jahres der Ehe eingetreten ist. Diese Regelung kommt nicht zur Anwendung wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

Höhe der Waisenrente

Die Waisenrente beträgt für jedes einfach verwaiste Kind zwanzig Prozent und für jedes doppelt verwaiste Kind dreißig Prozent der Bemessungsgrundlage. Die Bemessungsgrundlage ist der aktuell zum Zeitpunkt des Todes des Soldaten gebührende Gehalt. Da die Auslandszulage bei Beamten nicht sozialversicherungspflichtig ist, zählt sie im Unterschied zu Vertragsbediensteten nicht zur Bemessungsgrundlage.

Höhe der Witwenrente

Der Witwe gebührt bis zur Wiederverheiratung eine Witwenrente von zwanzig Prozent der Bemessungsgrundlage. Diese Rente erhöht sich auf vierzig Prozent der Bemessungsgrundlage, wenn die Witwe die Hälfte der Erwerbsfähigkeit über mindestens drei Monate verloren hat oder wenn die Witwe das 60. (Witwer das 65.) Lebensjahr vollendet hat. Bei Wiederverheiratung gebührt eine Abfertigung in der Höhe des 35-fachen der Rente.

Die Leistungen für alle Hinterbliebenenrenten dürfen insgesamt achtzig Prozent der Bemessungsgrundlage nicht übersteigen. Die Hinterbliebenenrenten sind einkommenssteuerpflichtig.

Hinterbliebenenabsicherung aus der Pensionsversicherung

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Waisen und Witwen von Soldaten in einem Beamtendienstverhältnis haben nach dem Pensionsgesetz (PG) Anspruch auf einen Waisen- oder Witwenversorgungsgenus. Die Witwe muss jedoch am Todestag des Ehepartners das 35. Lebensjahr vollendet haben, wenn der Tod des Beamten nicht auf Grund eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit eintrat, die Ehe nicht bereits zehn Jahre bestand oder kein gemeinsames Kind vorhanden ist. Geschiedene Ehepartner können ebenfalls einen Versorgungsgenusanspruch haben, wenn eine aufrechte Unterhaltsverpflichtung des Verstorbenen vorlag.

Höhe des Waisenversorgungsgenus

Ein Waisenversorgungsgenus steht in der Höhe von jeweils vierundzwanzig Prozent des errechneten Ruhegenusses des verstorbenen Beamten zu, bei Vollwaisen in Höhe von sechsunddreißig Prozent. Dieser Waisenruhegenuss ruht jedoch, wenn Einkünfte, die für einen angemessenen Lebensunterhalt ausreichen, vor-

liegen. Unter solchen Einkünften fallen auch wiederkehrende Geldleistungen aus der Unfallversicherung. Vom Waisenversorgungsbezug ist kein Krankenversicherungsbeitrag zu leisten, jedoch wird ein Pensionssicherungsbeitrag in Höhe von 2,53 Prozent (2008) eingehoben. Sonderzahlungen gebühren vierteljährlich in Höhe von fünfzig Prozent.

Höhe des Witwenversorgungsgenus

Die Höhe des Versorgungsgenus beträgt zwischen null und sechzig Prozent des errechneten Ruhegenussanspruches des verstorbenen Beamten abhängig vom Einkommen der Witwe. Vom Versorgungsbezug ist ein Krankenversicherungsbeitrag von 4,9 Prozent zu leisten und Lohnsteuer abzuführen. Zusätzlich wird ein Pensionssicherungsbeitrag in Höhe von 2,53 Prozent (2008) eingehoben. Für jedes Kalendervierteljahr gebührt eine Sonderzahlung von fünfzig Prozent des Versorgungsbezuges. Bei Wiederverheiratung gebührt eine Abfindung in der Höhe des 70-fachen des Versorgungsbezuges.

Der Anspruch endet weiters bei einer gerichtlichen Verurteilung zu einer mehr als einjährigen Freiheitsstrafe. Jedes Einkommen der Witwe fließt in die Berechnung des Versorgungsgenus ein, auch eine Unfallrente nach dem B-KUVG in Folge eines tödlichen Dienstunfalles, und senkt somit den Versorgungsgenus.

Soldaten in einem Vertragsbedienstetenverhältnis

Hinterbliebenenabsicherung aus der Unfallversicherung

Soldaten in einem Vertragsbedienstetenverhältnis (Militär-VB), deren Dienstverhältnis nach dem 31. Dezember 1998 begründet wurde, sind wie Beamte nach dem Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) versichert.

Für diese Vertragsbediensteten sind daher dieselben Bestimmung im Falle eines tödlichen Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit für ihre Hinterbliebenen anwendbar, wie sie oben für Beamte dargestellt wurden.

Unterschiede bestehen lediglich dahingehend, dass die Auslandszulage bei Vertragsbediensteten die Bemessungsgrundlage für eine Hinterbliebenenrente erhöht, da hievon auch Sozialversicherungsbeiträge geleistet werden.

information

Hinterbliebenenabsicherung aus der Pensionsversicherung

Vertragsbedienstete sind nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz (ASVG) und dem Allgemeinen Pensionsgesetz (APG) pensionsversichert. Im Falle des Todes haben Hinterbliebene aus der Pensionsversicherung einen Anspruch auf eine Waisen- oder Witwenpension.

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Kinder und Ehegatten haben grundsätzlich Anspruch auf eine Hinterbliebenenpension aus der Pensionsversicherung nach dem Tod eines versicherten Elternteiles oder Ehepartners. Aus einer Lebensgemeinschaft kann kein Pensionsanspruch entstehen.

Die Waisenpension gebührt grundsätzlich bis zum 18. Lebensjahr, darüber hinaus bei einer Schul- oder Berufsausbildung maximal bis zum 27. Lebensjahr.

Auch für einen geschiedenen Ehepartner kann ein Pensionsanspruch bestehen, wenn zum Zeitpunkt des Todes eine Verpflichtung zur Unterhaltsleistung bestanden hat. Bei Wiederverhehlung erlischt der Pensionsanspruch. Es wird als einmalige Abfertigung eine Abfindung in Höhe der 35-fachen Witwenpension ausbezahlt.

Anspruchsvoraussetzung - Wartezeit

Voraussetzung für einen Leistungsanspruch ist das Erfüllen der Wartezeit. Dies ist gegeben, wenn der Verstorbene

- ⇒ mindestens fünfzehn Beitragsjahre hat, dazu zählen auch bis zu dreißig Monate des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes oder
- ⇒ mindestens fünfundschwanzig Versicherungsjahre (Beitrags- und Ersatzzeiten) erworben hat oder
- ⇒ bei einem Stichtag vor dem 50. Lebensjahr mindestens fünf Versicherungsjahre innerhalb der letzten zehn Jahre vorweisen kann bzw.
- ⇒ bei einem Stichtag nach dem 50. Lebensjahr erhöht sich die geforderte Versicherungszeit schrittweise abhängig vom Lebensalter.

Die Wartezeit ist auch erfüllt, wenn der versicherte Elternteil oder Ehepartner vor dem vollendeten 27. Lebensjahr verstorben ist und mindestens sechs Versicherungsmonate bis zu diesem Zeitpunkt erworben hat. Die Wartezeit entfällt, wenn der Tod durch einen Arbeits- oder Dienstunfall, eine Berufskrankheit oder einen Dienstunfall beim Bundesheer verursacht wurde.

Höhe der Witwenpension

Die Witwenpension beträgt zwischen null und sechzig Prozent der Pension, auf die der verstorbene Ehepartner Anspruch gehabt hätte. Ausschlaggebend für die tatsächliche Höhe der Hinterbliebenenpension sind die Einkünfte des verstorbenen Ehepartners und die des hinterbliebenen Ehepartners, welche in Relation zueinander gesetzt werden. Zur Orientierung: Bei gleich hohem Einkommen des Verstorbenen und des Hinterbliebenen gebührt eine 40-prozentige Pension. Wenn das Einkommen des Verstorbenen mindestens drei Mal höher als das der Hinterbliebenen ist, so beträgt die Pension sechzig Prozent. Es wird keine Pension gewährt, wenn das Einkommen der Hinterbliebenen um mehr als das Zweieinhalbfache höher ist als das des Verstorbenen.

Bei einem errechneten Anspruch unter sechzig Prozent kann in bestimmten Fällen ein Erhöhungsbetrag gewährt werden.

Befristung einer Witwenpension

In folgenden Fällen besteht nur ein befristeter Anspruch auf eine Witwenpension für die Dauer von dreißig Kalendermonaten:

1. Der hinterbliebene Ehepartner war beim Tod des Versicherten noch nicht 35 Jahre alt.
2. Der verstorbene Ehepartner war bei der Eheschließung bereits Pensionist.
3. Der verstorbene Ehepartner war zwar noch nicht Pensionsbezieher, aber bei der Eheschließung schon älter als 60 (Frau) oder 65 (Mann) Jahre.

Keine zeitliche Befristung erfolgt jedoch, wenn in der Ehe ein Kind geboren wurde oder die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat.

Höhe einer Waisenpension

Die Basis für die Berechnung der Waisenpension bildet immer eine 60-prozentige Witwenpension, unabhängig davon, ob oder in welcher Höhe diese tatsächlich anfällt. Die Waisenpension beträgt für einfach verwaiste Kinder vierzig Prozent und für doppelt verwaiste Kinder sechzig Prozent der Witwenpension. Hinterbliebenenpensionen sind einkommenssteuerpflichtig.

Versorgungssystem für

Präsenzdienst und Ausbildungsdienst leistende Soldaten

nach dem Heeresversorgungsgesetz.

Das Heeresversorgungsgesetz (HVG) bietet Präsenz- und Ausbildungsdienst leistenden Soldaten und deren Hinterbliebenen soziale Absicherung im Falle eines Dienstunfalles.

Anspruchsberechtigter Personenkreis

Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente nach dem HVG haben der Ehepartner des verstorbenen Soldaten und die Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres oder bei Schul- oder Berufsausbildung bis zum 27. Lebensjahr.

Höhe einer Witwenrente

Die Witwe erhält eine Rente im Ausmaß von zwanzig Prozent der Bemessungsgrundlage. Die Rente wird auf vierzig Prozent erhöht, wenn das 55. Lebensjahr vollendet ist oder die Witwe erwerbsunfähig ist oder für zwei waisenversorgungsberechtigte Kinder unterhaltspflichtig ist. Die Bemessungsgrundlage ist ein Vierzehntel des letzten Jahreseinkommens des Verstorbenen. Die Auslandseinsatzzulage wird dabei mitberücksichtigt.

Höhe einer Waisenrente

Eine Waisenrente beträgt zwanzig Prozent der Bemessungsgrundlage. Hinterbliebenenrenten nach dem HVG sind von der Einkommenssteuer befreit. Am 1. Mai und 1. Oktober jeden Jahres gebührt eine Sonderzahlung.

Krankenversicherungsrechtlicher Schutz für Hinterbliebene

Hinterbliebene von Präsenz- und Ausbildungsdienst leistenden Soldaten werden bei der Gebietskrankenkasse versichert, soweit keine andere

gesetzliche Krankenversicherungspflicht besteht. Die Kosten hierfür trägt der Bund.

Hinweis für Wehrpflichtige des Miliz- und Reservestandes:

Wehrpflichtige während eines Präsenz- oder Ausbildungsdienstes stehen neben dem Schutz des Heeresversorgungsgesetzes auch weiters unter dem Schutz eines anderen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG, BSVG, GSVG), wenn sie zuvor im zivilen Erwerbsleben tätig waren. Für ASVG-Versicherte beispielsweise sind daher die dargestellten Ausführungen zur Pensionsversicherung von Vertragsbediensteten (diese sind auch ASVG pensionsversichert) anwendbar. Für Selbständige oder Bauern bestehen ähnliche Pensionsregelungen aus denen sich Ansprüche für Hinterbliebene ergeben.

Auslobung

Hinterbliebene Ehegatten und Kinder einer entsendeten Person erhalten gemäß den Bestimmungen des AZHG vom Bund eine einmalige Geldleistung in Höhe von 109.009,30 Euro, wenn der Tod die Folge eines Dienstunfalles war.

Hinterbliebene von Soldaten, die im Assistenz-einsatz oder beim Flugdienst oder im Rahmen der allgemeinen Einsatzvorbereitung gemäß § 2 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 bei der Beförderung mit einem Militärluftfahrzeug einen tödlichen Dienstunfall erlitten haben, erhalten ebenfalls eine Auslobung nach dem Wachebediensteten-Hilfeleistungsgesetz (WHG).

Bei mehreren Hinterbliebenen ist diese Geldleistung aufzuteilen. Die Auslobung ist von der Einkommenssteuer befreit.

Hinweis: Bei privaten Lebensversicherungen ist darauf zu achten, ob die Tätigkeit als Soldat, insbesondere während eines Auslandseinsatzes, vom Versicherungsvertrag umfasst ist. Es sollte daher diesbezüglich unbedingt Rücksprache mit der jeweiligen Versicherungsgesellschaft gehalten werden.

Zusammenfassung

Im Falle des Todes können für Hinterbliebene sowohl Ansprüche aus der Pensionsversicherung als auch aus der Unfallversicherung des Verstorbenen entstehen. Die Unfallversicherung erbringt jedoch nur Hinterbliebenenleistungen wenn der Tod auf einen Dienstunfall oder eine Berufskrankheit zurückzuführen ist.

Beide Leistungen – jene aus der Pensionsversicherung und jene aus der Unfallversicherung – können nebeneinander bestehen, jedoch wird eine Rente aus der Unfallversicherung auf eine Leistung aus der Pensionsversicherung angerechnet und kann diese daher vermindern.

Für Präsenzdienst oder Ausbildungsdienst leistende Soldaten bietet das Heeresversorgungsgesetz Leistungen für Hinterbliebene. Darüber hinaus können allerdings auch Ansprüche aus einer Pensionsversicherung auf Grund einer zivilen Tätigkeit bestehen.

Mag. Christiane Pohn-Hufnagl, Mkt

Ansprüche

und Leistungen nach dem

- Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001),
- Heeresversorgungsgesetz (HVG) und
- Arbeitsplatzsicherungsgesetz 1991 (APSG).



Der Beitrag informiert über die finanziellen Ansprüche und Sachleistungen der Anspruchsberechtigten bei Leistung eines Präsenzdienstes sowie über versorgungs- und arbeitsrechtliche Aspekte im Zusammenhang mit einem Wehrdienst.

Heeresgebührengesetz 2001

Das HGG 2001 ist nur auf Soldaten anzuwenden, die Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten. Diese werden als Anspruchsberechtigte bezeichnet. Soldaten im Dienstverhältnis haben keine Ansprüche nach diesem Bundesgesetz.

Ansprüche auf Bezüge nach dem HGG 2001 bestehen nur für Zeiten, welche in die Dienstzeit der Soldaten einzurechnen sind. Ausgenommen davon sind die Zeit einer Desertion oder unerlaubten Abwesenheit, die Zeit einer Haft oder sonstigen behördlichen Anhaltung oder die Zeit, während der ein Soldat aus sonstigen Gründen verhindert war, Dienst zu leisten.

Die Darstellung der konkreten betragsmäßigen Höhe der einzelnen Geldleistungen erfolgt auf Grundlage des HGG 2001 durch eine Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung. Die aktuellen Beträge werden in der Zeitschrift Miliz Info veröffentlicht.

Grundsätzlich handelt es sich bei den finanziellen Leistungen des HGG 2001 um monatlich gebührende Beträge (ausgenommen sind anlassfallbezogene Leistungen wie zum Beispiel die Fahrtkostenvergütung oder die Erfolgsprämie). Erstreckt sich ein Anspruch auf monatlich auszahlende Leistungen nur über einen Teil des Kalendermonates oder ändert sich im Laufe des Kalendermonates die Höhe dieser Leistungen, so gebührt für jeden Kalendertag der verhältnismäßige Teil der entsprechenden Leistung.

Unbare Besoldung

Seit 1. Jänner 2007 ist aus verwaltungsökonomischen Überlegungen nunmehr der absolute Vorrang der unbaren Auszahlung sämtlicher in Frage kommender Geldleistungen ausdrücklich gesetzlich klargestellt. Damit ist insbesondere auch die unbare Besoldung von Grundwehrdienst leistenden Soldaten sichergestellt.

Sollte im Einzelfall eine Kontoangabe nicht möglich sein – was im Hinblick auf die hohe Verbreitung des unbaren Zahlungsverkehrs wohl nur in wenigen Fällen zum Tragen kommen wird – wird ersatzweise eine entsprechende Kontoführung durch den Bundesminister für Landesverteidigung zur Verfügung gestellt.

Eine bare Auszahlung soll in Hinkunft nur in vereinzelt auftretenden Sonderfällen erfolgen, zum Beispiel während Einsätzen oder einsatzähnlichen Übungen, sofern die besonderen Umstände es erfordern.

Besteuerung von Geldleistungen

Auf Grund des § 3 Abs. 1 Z 22 des Einkommensteuergesetzes 1988 sind die Bezüge nach dem zweiten Hauptstück des HGG 2001, der Familienunterhalt, die Wohnkostenbeihilfe sowie die nunmehr im siebenten Hauptstück geregelten Bezüge der Zeitsoldaten mit mindestens einjährigem Verpflichtungszeitraum von der Einkommensteuerpflicht befreit.

Die Leistungen nach dem sechsten Hauptstück – also die Entschädigungen oder Fortzahlungen der Bezüge bei Milizübungen, freiwilligen Waffenübungen und Funktionsdiensten, außerordentlichen Übungen und im Einsatzpräsenzdienst – unterliegen demgegenüber der Einkommensteuerpflicht. Die Leistung eines Härteausgleiches unterliegt nur in dem Fall der Einkommensteuerpflicht, soweit sie sich auf das sechste Hauptstück bezieht.

Den Anspruchsberechtigten gebühren folgende Leistungen:

Monatsgeld

Das Monatsgeld nach § 3 HGG 2001 steht allen Anspruchsberechtigten für die jedwede Art des geleisteten Wehrdienstes zu und stellt eine Art militärischen Basisbezug dar.

In den Kalendermonaten, in denen die Anspruchsberechtigten den Einsatzpräsenzdienst leisten oder innerhalb eines anderen Wehrdienstes zu einem Einsatz nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001 herangezogen werden, besteht ein Anspruch auf ein erhöhtes Monatsgeld.

Dienstgradzulage

Die monatlich zustehende Dienstgradzulage nach § 4 HGG 2001 stellt einen auf den militärischen Rang abzielenden Monatsbezug für Chargen, Unteroffiziere und Offiziere dar. Die Höhe der Dienstgradzulage wird durch Verordnung des Bundesministers für Landesverteidigung über die Dienstgradzulage innerhalb der gesetzlich normierten Grenzen festgelegt.

Anerkennungsprämie

Für besondere dienstliche Leistungen oder aus sonstigen besonderen Anlässen kann seit 1. Jänner 2008 der Kommandant des Truppenkörpers oder der Bundesminister für Landesverteidigung direkt Anspruchsberechtigten eine Anerkennungsprämie nach § 4a HGG 2001 zuerkennen. Alternativ oder kumulativ kann auch eine Sachleistung als Belohnung zuerkannt werden wie zum Beispiel die kostenlose Übereignung von Uniformteilen.

Grundvergütung

Ein Anspruch auf Grundvergütung nach § 5 HGG 2001 besteht pro Kalendermonat für die Dauer des Grundwehrdienstes. Dieser Bezug ist als spezielle Zusatzzahlung für Wehrpflichtige im Grundwehrdienst konzipiert und hat die frühere „Prämie im Grundwehrdienst“ ersetzt.

Erfolgsprämie

Die Erfolgsprämie nach § 5 HGG 2001 gebührt Anspruchsberechtigten in der Höhe von 19,74 vH des Bezugsansatzes anlassbezogen, wenn sie eine vorbereitende Milizausbildung im Grundwehrdienst oder im Ausbildungsdienst erfolgreich abschließen.

Monatsprämie

Die Monatsprämie nach § 6 HGG 2001 dient zur langfristigen Sicherstellung des Personalnachwuchses und zur Attraktivitätssteigerung des Ausbildungsdienstes. So bestimmt das Wehrrechtsänderungsgesetz 2005, dass Personen während des Ausbildungsdienstes und während eines Wehrdienstes als Zeitsoldat („ZS-Kurz“) eine Monatsprämie als zusätzlichen Monatsbezug in der Höhe von 32,99 vH des Bezugsansatzes zukommen zu lassen ist. Diese Monatsprämie gebührt zusätzlich zum Monatsgeld, der Dienstgradzulage sowie der Freifahrt oder Fahrtkostenvergütung ab dem ersten Tag dieses Wehrdienstes.

Dieser Betrag fällt in der Höhe der Differenz zwischen den an den betroffenen Wehrpflichtigen ausbezahlten Monatsprämien (32,99 vH des Bezugsansatzes) und der für einen Grundwehrdienst leistenden Wehrpflichtigen vorgesehene Grundvergütung (4,41 vH des Bezugsansatzes) an.

Fortsetzung Seite 8

information

Die Rückzahlungspflicht ist keinesfalls als „Straf“ oder „Bußzahlung“ anzusehen, sondern stellt vielmehr die Begleichung eines durch das Bundesheer erfolglos getätigten Investitionsaufwandes dar, der mangels Erfüllung der freiwillig eingegangenen Verpflichtung zur Leistung des Ausbildungsdienstes entstanden ist.

Für Zeitsoldaten mit mindestens einjährigem Verpflichtungszeitraum („ZS-Long“) ist eine eigene Monatsprämie nach § 45 HGG 2001 vorgesehen.

Einsatzvergütung

Die Einsatzvergütung nach § 6 HGG 2001 gebührt für Zeitsoldaten und Personen im Ausbildungsdienst während eines Einsatzes nach § 2 Abs. 1 lit. a bis c WG 2001. Bei der unmittelbaren Einsatzvorbereitung gebührt die Einsatzvergütung jeweils in der halben Höhe.

Fahrtkostenvergütung

Gemäß § 7 HGG 2001 besteht bei Fahrten im Zusammenhang mit einer Wehrdienstleistung unter bestimmten Voraussetzungen ein Anspruch auf Fahrtkostenvergütung jeweils auf der Strecke zwischen dem Hauptwohnsitz und der zutreffenden militärischen Dienststelle (Ort der Wehrdienstleistung oder Bekleidungsübergabe oder der Miliztätigkeit). Die Fahrtkostenvergütung gebührt in jener Höhe, wie sie bei Benützung der Eisenbahn zustehen würde. Der Anspruch auf Fahrtkostenvergütung muss binnen vier Wochen nach Beendigung der betreffenden Fahrt bei der militärischen Dienststelle geltend gemacht werden, da sonst der Anspruch verfällt.

Die Fahrtkostenvergütung ist eine anlassfallbezogene Geldleistung und gebührt bei Antritt und Beendigung einer Wehrdienstleistung und bei Freiwilliger Milizarbeit, bei der Übernahme oder Rückgabe von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Personen, die sich einer militärischen Prüfung ihrer Eignung zum Wehrdienst (Stellungsuntersuchung oder Eignungsprüfung) unterziehen.

Freifahrt

Anspruchsberechtigten, die Grundwehrdienst oder Ausbildungsdienst oder Wehrdienst als Zeitsoldat leisten, gebührt die kostenlose Benützung von Massenbeförderungsmitteln für Fahrten zwischen dem Hauptwohnsitz und dem Ort der Wehrdienstleistung, sofern diese Wegstrecke mehr als zwei Kilometer beträgt. Im Unterschied zur Fahrtkostenvergütung kann ein Anspruch auf Freifahrt nach § 8 HGG 2001 nur während der drei erwähnten Wehrdienstarten geltend gemacht werden.

Einsatzprämie

Die „Einsatzprämie“ nach § 9 HGG 2001 gebührt jenen Soldaten, die im Rahmen von freiwilligen Waffenübungen oder Funktionsdiensten zu einem militärischen Einsatz herangezogen werden. Sie ist der bereits erwähnten Einsatzvergütung sowohl inhaltlich als auch in betragsmäßiger Höhe nachgebildet. Das heißt unterschiedliche Betragsansätze für verschiedene Dienstgradgruppen sowie für verschiedene Einsatzarten und ein Anspruch auf die halbe Einsatzprämie für die unmittelbare Einsatzvorbereitung. Mit Wirkung vom 1. Jänner 2008 wurde die Einsatzprämie erhöht.

Milizprämie

Zur Attraktivierung der neu eingeführten Milizübungen wurde mit dem § 9a HGG 2001 eine eigene Milizprämie geschaffen, die ab 1. Jänner 2008 jenen Anspruchsberechtigten gebührt, welche eine Milizübung leisten. Sie ist nach Dienstgradgruppen gestaffelt.

Auslandsübungszulage

Diese Geldleistung gebührt den Anspruchsberechtigten nach § 10 HGG 2001 bei Teilnahme an einer Übung oder Ausbildungsmaßnahme im Ausland während des Grundwehrdienstes, des Ausbildungsdienstes, des Wehrdienstes als Zeitsoldat, einer Milizübung sowie einer freiwilligen Waffenübung oder eines Funktionsdienstes.

Familienunterhalt

Anspruchsberechtigte, die Grundwehrdienst, Ausbildungsdienst oder Wehrdienst als Zeitsoldat („ZS-Kurz“) leisten, haben unter bestimmten Voraussetzungen für die Dauer des jeweiligen Wehrdienstes einen Anspruch auf Familienunterhalt nach § 25 HGG 2001.

Als Anspruchsbeginn gilt der Antritt des Wehrdienstes, bei Antragstellung später als drei Monate nach diesem Zeitpunkt jedoch der der Antragstellung nachfolgende Monatserste. Der Familienunterhalt dient der Abdeckung von Unterhaltspflichten für den Ehepartner, die Kinder und andere Personen, sofern ihnen gegenüber eine Unterhaltspflicht besteht.

Wohnkostenbeihilfe

Die Wohnkostenbeihilfe nach § 31 HGG 2001 hat die Funktion der Abgeltung der den Anspruchsberechtigten während des Wehrdienstes nachweislich entstehenden Kosten für die erforderliche Beibehaltung jener eigenen Wohnung, in welcher sie nach dem Meldegesetz 1991 gemeldet sind.

Als Wohnungskosten gelten alle Arten eines Entgeltes für die Benützung der Wohnung samt dem Anteil an den Betriebskosten und den öffentlichen Abgaben, zusätzliche Leistungen für Gemeinschaftseinrichtungen, Rückzahlungen von Verbindlichkeiten für Wohnraumschaffung (Darlehen oder Kredite) sowie ein Grundgebührenpauschbetrag.

Entschädigung des Verdienstentganges

Bei Leistung einer Milizübung, freiwilligen Waffenübung oder eines Funktionsdienstes, einer außerordentlichen Übung oder eines Einsatzpräsenzdienstes besteht nach § 36 HGG 2001 ein Anspruch auf Entschädigung des Verdienstentganges.

Dieser Anspruch umfasst im ersten Fall eine Pauschalentschädigung für alle Anspruchsberechtigten und - nur über Antrag, wenn die Pauschalentschädigung den Verdienstentgang nicht deckt - die Entschädigung des Verdienstentganges bis zu einer Höchstgrenze von 360 Prozent des Bezugsansatzes pro Kalendermonat. Ein Entschädigungsanspruch besteht dann nicht, wenn die gebührende Entschädigung eine bestimmte Bagatellgrenze nicht übersteigt.

Sofern jedoch der Verdienstausschlag die Höhe der im Wege eines Pauschalansatzes gewährten Ent-



schädigung übersteigt, ist den Anspruchsberechtigten die Möglichkeit geboten einen Antrag auf Zuerkennung der Entschädigung in der Höhe dieses Verdienstentganges zu stellen. Dieser ist bis spätestens sechs Monate nach Entlassung aus dem Präsenzdienst an das Heerespersonalamt zu richten. Die Entschädigung kann allerdings nur bis zu dem im HGG 2001 festgelegten Höchstmaß gewährt werden.

Fortzahlung der Bezüge

Anstelle einer Entschädigung erfolgt für diejenigen Anspruchsberechtigten, welche in einem Dienstverhältnis zum Bund stehen oder als Landeslehrer tätig sind, eine Fortzahlung der Bezüge nach § 40 HGG 2001 (reduziert um die Pauschalentschädigung) bis zur allgemeinen Höchstgrenze. Zusätzlich können andere (öffentliche und private) Arbeitgeber die Bezüge der Anspruchsberechtigten auf freiwilliger Basis fortzahlen. Diesen fortzahlenden Arbeitgebern werden die Kosten auf Antrag bis zur allgemeinen Höchstgrenze vom Bund ersetzt.

Diese Regelung hat gegenüber dem Entschädigungssystem den Vorteil, dass sich für einen großen Teil der Anspruchsberechtigten überhaupt keine zusätzliche Verwaltungsarbeit ergibt, weil die Dienstbezüge während der Dauer der Waffenübung im bisherigen Ausmaß und von den selben Dienststellen ausgezahlt werden, welche die Dienstbezüge vor Antritt der Waffenübung überwiesen haben.

Belastungsvergütung

Dieser Bezug nach § 45 HGG 2001 gebührt Zeitsoldaten mit mindestens einjährigem Verpflichtungszeitraum für die mit ihren militärischen Dienstleistungen verbundenen Belastungen.

Ausbildervergütung

Einem Zeitsoldaten mit mindestens einjährigem Verpflichtungszeitraum, der in einem Kalendermonat in der Ausbildung von Soldaten, insbesondere als Zugs- oder Gruppenkommandant unmittelbar tätig ist, diese Tätigkeit an mindestens fünf Tagen pro Monat tatsächlich ausübt und auf Grund der damit verbundenen dienstlichen Erfordernisse tatsächlich Mehrleistungen zu erbringen hat, gebührt für diesen Kalendermonat eine Ausbildervergütung nach § 45 HGG.

information

Treueprämie

Als eine Art Abfertigung gebührt Zeitsoldaten mit mindestens dreijährigem Verpflichtungszeitraum eine Treueprämie nach § 46 HGG 2001 bei der Entlassung aus diesem Wehrdienst.

Unterhaltsbeitrag

Gilt ein Zeitsoldat mit einem Verpflichtungszeitraum von mindestens einem Jahr auf Grund einer von Amts wegen erfolgten Befreiung von der Präsenzdienstpflicht oder auf Grund einer festgestellten Dienstunfähigkeit als vorzeitig aus diesem Präsenzdienst entlassen und ist sein notwendiger Unterhalt oder der seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht gesichert, so ist ihm auf Antrag ein monatlicher Unterhaltsbeitrag nach § 47 HGG 2001 zu gewähren.

Härteausgleich

Wie die langjährigen Erfahrungen bei der Vollziehung gezeigt haben, treten in der Praxis bei der Bemessung finanzieller Ansprüche immer wieder besondere Härtefälle auf. Aus diesem Grund wurde im Interesse der Anspruchsberechtigten ein Ausgleich für besondere Härten („Härteausgleich“) in allen nicht ausdrücklich vom Gesetz erfassten Fällen ermöglicht. Ein Rechtsanspruch der Betroffenen auf die Gewährung eines Härteausgleiches besteht nicht.

Ausrüstung, Unterbringung und Verpflegung

Anspruchsberechtigten gebühren auf Grund des dritten Hauptstücks des HGG 2001 die unentgeltliche Ausstattung mit den militärisch erforderlichen Waffen, Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie unentgeltliche Unterbringung und Verpflegung.

Neben den Anspruchsberechtigten haben auch Personen, welche sich einer militärbehördlichen Prüfung ihrer Eignung zum Wehrdienst unterziehen, für die Dauer dieser Prüfung Anspruch auf freie Unterkunft und Verpflegung. Sie sind zwar (noch) nicht Soldaten, es besteht jedoch auf Grund der militärischen Eignungsprüfung ein Nahebezug zu einem (möglichen) Wehrdienst.

Personen, welche „Freiwillige Milizarbeit“ leisten, erfüllen grundsätzlich nicht die Voraussetzungen eines Anspruchsberechtigten nach dem HGG 2001, weil sie nicht Soldaten sind, welche Präsenz- oder Ausbildungsdienst leisten.

Es kommen für sie jedoch ebenfalls verschiedene Sachleistungen in Betracht. So sieht § 13 Abs. 2 HGG 2001 vor, dass diese Personen eine zur Verfügung gestellte Unterkunft unentgeltlich benutzen dürfen. Im Ergebnis besteht zwar rechtlich kein absoluter Anspruch auf Unterkunft, jedoch wird der Kommandant, welcher eine Freiwillige Milizarbeit anordnet, im Interesse der Betroffenen dafür Sorge tragen, dass eine entsprechende Unterkunft zur Verfügung steht.

Das gleiche Prinzip gilt nach § 14 Abs. 3 HGG 2001. Demnach dürfen die erwähnten Personen an den Anspruchsberechtigten verabreichten Verpflegung unentgeltlich teilnehmen. Ein gesonderter Anspruch auf Verpflegung besteht jedoch nicht.

Aufwandsersatz

Auf Grund der bisherigen praktischen Erfahrungen bei der Durchführung der Eignungsprüfungen für Frauen hat es sich als erforderlich erwiesen, dass die Probandinnen bestimmte (insbesondere medizinische) Fachgutachten über entsprechende Aufforderung der Behörde bereits vor dem Prüftermin von sich aus erstellen lassen und im Prüfungsverfahren vorlegen. Die daraus entstandenen Kosten werden als sonstiger Aufwandsersatz gegen Nachweis ersetzt.

Rechtsverteidigung

Seit 1. Jänner 2008 haben nun auch Anspruchsberechtigte ein Recht auf Deckung der Kosten zu einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung bis zu einer bestimmten Höhe, wenn gegen sie eine Anzeige wegen des Verdachtes einer in Ausübung des Dienstes begangenen gerichtlich strafbaren Handlung erstattet worden ist, sofern keine gerichtliche Bestrafung erfolgt ist.

Medizinische Versorgung

Während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes bestehen für Soldaten grundsätzlich keine Leistungsansprüche aus der gesetzlichen Krankenversicherung. Die Krankenversicherung bleibt zwar aufrecht, es ruhen jedoch die wechselseitigen Pflichten. Folglich müssen Soldaten keine Beiträge entrichten und die Krankenversicherung braucht für sie als Soldaten keine Leistungen erbringen.

Für mit ihnen versicherte Angehörige bleiben die gesetzlichen Leistungen der Krankenkasse aufrecht (Leistungsanspruch der Angehörigen während des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes gegenüber der Krankenversicherung).

Ärztliche Betreuung

Die ärztliche Betreuung der Soldaten im Präsenz- oder Ausbildungsdienst erfolgt durch das Bundesheer. Es gebührt ihnen dementsprechend unentgeltliche ärztliche Behandlung. Die ärztliche Überwachung des Gesundheitszustandes und die ärztliche Behandlung der Anspruchsberechtigten obliegen grundsätzlich den Militärärzten in heereseigenen Sanitätseinrichtungen. Die ärztliche Behandlung umfasst Krankenbehandlung und Anstaltspflege, Zahnbehandlung und Zahnersatz und die Behandlung im Falle der Mutterschaft.

Krankenbehandlung

Die Krankenbehandlung umfasst die notwendige ärztliche Hilfe sowie die Versorgung mit den notwendigen Heilmitteln, Heilbehelfen und Hilfsmitteln. Wenn die Art der Erkrankung oder Verletzung es erfordert, hat an Stelle der Krankenbehandlung die Anstaltspflege in einer heereseigenen Sanitätseinrichtung zu treten.

Zahnbehandlung

Die Zahnbehandlung umfasst die notwendige chirurgische und konservierende Zahnbehandlung sowie Kieferregulierungen, insoweit diese Regulierungen zur Verhütung schwerer Gesundheitsschädigungen oder zur Beseitigung berufsstörender Verunstaltungen notwendig sind. Zahnersatz gebührt insoweit, als er zur Verhütung schwerer Gesundheitsschädigungen oder zur Beseitigung berufsstörender Verunstaltungen

Neu erschienen

beim VERLAG ÖSTERREICH



Buch mit 719 Seiten, broschiert
ISBN: 978-3-7046-5076-4
Verkaufspreis: 72,- Euro inkl. 20 % MWSt. und Versandkosten

Bestellungen:

Verlag Österreich GmbH
www.verlagoesterreich.at
1070 Wien, Kandlgasse 21,
Telefon: 01-610 77-315 Fax: 589 DW,
E-mail: order@verlagoesterreich.at

Der Buchautor

Mag. jur. Christoph Ulrich ist Referent im Bundesministerium für Landesverteidigung und Gastlehrer für Wehrrecht an der Theresianischen Militärakademie in Wiener Neustadt.

Das Handbuch Wehrrecht

ermöglicht Wehrpflichtigen und allen am Wehrrecht Interessierten einen schnellen Überblick mit Erklärungen über die aktuellen Normen.

- Das Buch ist eine wertvolle Informationsquelle
- * für Wehrpflichtige und Soldaten, die sich über ihre Rechte und Pflichten informieren wollen,
 - * für Grundstückseigentümer, deren Liegenschaft sich in der Nähe eines militärischen Munitionslagers oder Sperrgebietes befindet, oder
 - * für Unternehmen, deren Angestellte regelmäßig Präsenzdienst leisten.

In dem umfassenden Werk werden sehr ausführlich die verfassungsrechtlichen Grundlagen der militärischen Landesverteidigung sowie das Wehrgesetz 2001 als zentrale Rechtsgrundlage für den Wehrdienst beleuchtet. Des Weiteren finden sich zahlreiche Wehrrechtsnormen samt allgemeinen Erklärungen, welche unter anderem die Bereiche Heeresgebührenrecht, Disziplinar- und Strafrecht, Sperrgebiets- und Munitionslagerrecht, Dienst- und Besoldungsrecht sowie Sozialrecht abdecken.

Die Redaktion

information

gen notwendig ist. Ein während eines Wehrdienstes durch einen Militärarzt festgestellter Anspruch auf Zahnersatz kann bis spätestens sechs Monate nach der Entlassung aus dem Wehrdienst geltend gemacht werden.

Behandlung bei Mutterschaft

Die Behandlung im Falle der Mutterschaft umfasst den notwendigen ärztlichen Beistand, Hebammenbeistand, Beistand durch diplomierte Kinderkranken- und Säuglingsschwestern sowie die Versorgung mit den notwendigen Heilmitteln und Heilbehelfen während der Schwangerschaft, bei der Entbindung und während eines Beschäftigungsverbotes nach dem Mutterschutzgesetz 1979. Für die Entbindung ist die Anstaltspflege in einer Krankenanstalt für höchstens zehn Tage zu gewähren.

Private Behandlung

Kann die notwendige ärztliche Behandlung gar nicht oder nicht rechtzeitig oder nicht in vollem Umfang durch Militärärzte oder in heeres eigenen Sanitätseinrichtungen erfolgen, so ist diese Behandlung durch einen anderen Arzt oder in einer öffentlichen oder, wenn dies nicht möglich ist, in einer privaten Krankenanstalt durchzuführen. Die Anspruchsberechtigten sind jedoch der ärztlichen Behandlung durch Militärärzte oder in heeres eigenen Sanitätseinrichtungen zuzuführen, sobald ihr Gesundheitszustand die für den Wechsel der ärztlichen Behandlung notwendigen Maßnahmen zulässt.

Überführungskosten, Bestattungskosten

Im Falle des Todes eines Anspruchsberechtigten hat der Bund die notwendigen Bestattungskosten sowie die notwendigen Kosten einer Überführung des Verstorbenen vom Todes- zum Bestattungsort zu tragen. Ist der Todesort im Ausland gelegen und hat der Anspruchsberechtigte sich nicht aus dienstlichen Gründen im Ausland befunden, so gebühren die Überführungskosten erst ab der Staatsgrenze. Ist der Bestattungsort im Ausland gelegen, so gebühren, sofern der Verstorbene nicht am Ort seines bisherigen Hauptwohnsitzes bestattet wird, die Überführungskosten nur bis zur Staatsgrenze.

Heeresversorgungsgesetz

Auf Grund des Heeresversorgungsgesetzes können Personen, die infolge des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes eine Gesundheitsschädigung erlitten haben, sowie andere Personen, die durch Unfälle mit Heeresfahrzeugen oder in Beziehung mit militärischen Maßnahmen gesundheitliche Schäden erlitten haben, einen Versorgungsanspruch begründen.

Die gesetzliche Unfallversicherung endet mit dem Antritt des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes. Bei etwaigen Dienstunfällen und anderen im Dienst erlittenen Gesundheitsschädigungen haben die Soldaten Anspruch auf Leistungen nach dem Heeresversorgungsgesetz. Dieses dient der Versorgung von Personen, die infolge des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes eine Ge-

sundheitsschädigung erlitten haben, sowie der Versorgung anderer Personen, die durch Unfälle mit Heeresfahrzeugen oder in Beziehung mit militärischen Maßnahmen gesundheitliche Schäden erlitten haben.

Der Beschädigte hat nach dem Heeresversorgungsgesetz Anspruch auf

- Rehabilitation wie Heilfürsorge, orthopädische Versorgung, berufliche und soziale Maßnahmen und/oder
- Beschädigtenrente inklusive Familienzuschläge, Schwerstbeschädigtenzulage, Pflegezulage, Blindenzulage, Zuschuss zu den Kosten für Diätverpflegung sowie Kleider- und Wäschepauschale etc.

Die Hinterbliebenen haben nach dem Heeresversorgungsgesetz Anspruch auf

- Sterbegeld,
- Gebühren für das Sterbevierteljahr,
- Hinterbliebenenrente, insbesondere Witwen-, Eltern- und Waisenrente,
- krankenversicherungsrechtlichen Schutz.

Auf Grund des § 1 Abs. 1 Ziffer 4 des Heeresversorgungsgesetzes sind auch Teilnehmer an einer Freiwilligen Milizarbeit im selben Umfang wie die Soldaten versorgungsberechtigt.

Arbeitsplatzsicherungsgesetz

Hinsichtlich der Wehrdienstleistung nimmt das Arbeitsplatzsicherungsgesetz 1991 (APSG) auf den Präsenzdienst und den Ausbildungsdienst Bezug. Als Präsenzdienst im Sinne dieses Gesetzes kommen alle Präsenzdienstleistungen in Betracht wie Grundwehrdienst, Milizübungen, freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste, Wehrdienst als Zeitsoldat, Einsatzpräsenzdienst, außerordentliche Übungen, Aufschubpräsenzdienst oder Auslandseinsatzpräsenzdienst. Ebenso ist der Ausbildungsdienst vom APSG erfasst.

Das APSG setzt die politische Forderung um, dass den zum Wehrdienst einberufenen Arbeitnehmern keine beruflichen Nachteile entstehen sollen. Zentraler Punkt dieser Forderung ist die Sicherung des Arbeitsplatzes sowie die Wahrung der arbeits- und sozialrechtlichen Ansprüche.

Die Absicht des APSG ist, dass ein bestehendes Arbeitsverhältnis durch die Einberufung zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst unberührt bleibt. Während dieser Zeit ruhen die Arbeitspflicht des Arbeitnehmers und die Entgeltzahlungspflicht des Arbeitgebers, soweit nicht anderes bestimmt wurde.

Durch die Heranziehung zum Wehrdienst tritt somit eine Art gesetzlich festgelegte Karenzierung ein. Soweit sich Ansprüche eines Arbeitnehmers nach der Dauer der Dienstzeit richten, sind die Zeiten des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes, während derer das Arbeitsverhältnis bestanden hat, auf die Dauer der Dienstzeit anzurechnen. Diese Bestimmung bezieht sich nicht nur auf gesetzliche, sondern auch auf vertraglich vorgesehene Ansprüche, wie zum Beispiel die Erreichung höherer Bezüge nach einer bestimmten Zeit des Arbeitsverhältnisses.

Arbeitnehmer, die zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst einberufen werden, dürfen vom Zeitpunkt der Mitteilung über die Zustellung des Einberufungsbefehles oder der allgemeinen Be-



kanntmachung der Einberufung zum Wehrdienst an weder gekündigt noch entlassen werden, soweit nicht Anderes bestimmt wird.

Für den Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin besteht die Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung über eine Einberufung zum Präsenz- oder Ausbildungsdienst gegenüber dem Arbeitgeber. Kündigungsfristen und Fristen für die Geltendmachung von Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis werden durch die Einberufung grundsätzlich gehemmt.

Nach Beendigung des Präsenz- oder Ausbildungsdienstes besteht die Verpflichtung des Arbeitnehmers, die Arbeit binnen sechs Werktagen wieder anzutreten. Bei Verletzung dieser Pflicht liegt ein Entlassungsgrund vor. Bei rechtzeitigem Wiederantritt dauert der Kündigungs- und Entlassungsschutz nach APSG grundsätzlich bis einen Monat nach Beendigung des jeweiligen Wehrdienstes an. Die Rechte des Arbeitnehmers nach APSG sind für den Arbeitgeber zwingendes Recht. Vereinbarungen, die den Arbeitnehmer günstiger stellen, sind zulässig. Vereinbarungen, welche seine Rechte einschränken oder verschlechtern, sind rechtsunwirksam.

Zusammenfassend bestehen folgende Ansprüche während der einzelnen Präsenzdienstleistungen oder sonstiger Dienstleistungen:

Grundwehrdienst

monatlich:

- Monatsgeld,
- Grundvergütung,
- Dienstgradzulage,
- Fahrtkostenvergütung und
- Freifahrt,

anlassbezogen:

- Auslandsübungszulage,
- Erfolgsprämie,
- Anerkennungsprämie,
- Sachprämie,
- Aufwandsersatz,
- Härteausgleich,
- Familienunterhalt und
- Wohnkostenbeihilfe,

versorgungsmäßig:

- Ausrüstungsgegenstände,
- Bekleidung,
- Bewaffnung,
- Unterkunft,
- Verpflegung,
- ärztliche Behandlung,
- Versorgung nach HVG,
- Arbeitsplatzsicherung;

Ausbildungsdienst

monatlich:

- Monatsgeld,
- Monatsprämie,
- Dienstgradzulage,
- Fahrtkostenvergütung,
- Freifahrt,

anlassbezogen:

- Auslandsübungszulage,
- Einsatzvergütung,
- Erfolgsprämie,
- Anerkennungsprämie,
- Härteausgleich,

versorgungsmäßig:

- Ausrüstungsgegenstände,
- Bekleidung,
- Bewaffnung,
- Unterkunft,
- Verpflegung,
- ärztliche Behandlung,
- Versorgung nach HVG,
- Arbeitsplatzsicherung;

Zeitsoldat – Kurz

monatlich:

- Monatsgeld,
- Monatsprämie,
- Dienstgradzulage,
- Fahrtkostenvergütung,
- Freifahrt,

anlassbezogen:

- Auslandsübungszulage,
- Einsatzvergütung,
- Anerkennungsprämie,
- Härteausgleich,

versorgungsmäßig:

- Ausrüstungsgegenstände,
- Bekleidung,
- Bewaffnung,
- Unterkunft,
- Verpflegung,
- ärztliche Behandlung,
- Versorgung nach HVG,
- Arbeitsplatzsicherung;

Zeitsoldat – Lang

(mit mindestens einjährigem
Verpflichtungszeitraum)

monatlich:

- Monatsgeld,
- Monatsprämie,
- Dienstgradzulage,
- Fahrtkostenvergütung,

anlassbezogen:

- Auslandsübungszulage,
- Einsatzvergütung,
- Anerkennungsprämie,
- Härteausgleich,
- Belastungsvergütung,
- Ausbildervergütung,
- Treueprämie und
- Unterhaltsbeitrag,

versorgungsmäßig:

- Ausrüstungsgegenstände,
- Bekleidung,
- Bewaffnung,
- Unterkunft (in Ausnahmefällen),

- Verpflegung (in Ausnahmefällen),
- ärztliche Behandlung,
- Versorgung nach HVG,
- Arbeitsplatzsicherung;

Milizübungen

monatlich:

- Monatsgeld,
- Dienstgradzulage,
- Entschädigung für den Verdienstentgang oder
- Fortzahlung der Bezüge,
- Milizprämie,
- Fahrtkostenvergütung,

anlassbezogen:

- Auslandsübungszulage,
- Anerkennungsprämie,
- Sachprämie,
- Aufwandsersatz,
- Härteausgleich,

versorgungsmäßig:

- Ausrüstungsgegenstände,
- Bekleidung,
- Bewaffnung,
- Unterkunft,
- Verpflegung,
- ärztliche Behandlung,
- Versorgung nach HVG,
- Arbeitsplatzsicherung;

Freiwillige Waffenübungen und Funktionsdienste

monatlich:

- Monatsgeld,
- Dienstgradzulage,
- Entschädigung für den Verdienstentgang oder
- Fortzahlung der Bezüge,
- Fahrtkostenvergütung,

anlassbezogen:

- Einsatzprämie,
- Auslandsübungszulage,
- Anerkennungsprämie,
- Sachprämie,
- Aufwandsersatz,
- Härteausgleich,

versorgungsmäßig:

- Ausrüstungsgegenstände,
- Bekleidung,
- Bewaffnung,
- Unterkunft,
- Verpflegung,
- ärztliche Behandlung,
- Versorgung nach HVG,
- Arbeitsplatzsicherung;

Außerordentliche Übungen

monatlich:

- Monatsgeld,
- Dienstgradzulage,
- Entschädigung für den Verdienstentgang oder
- Fortzahlung der Bezüge,
- Fahrtkostenvergütung,

anlassbezogen:

- Anerkennungsprämie,
- Sachprämie,
- Aufwandsersatz,

- Härteausgleich,
- versorgungsmäßig:
- Ausrüstungsgegenstände,
- Bekleidung,
- Bewaffnung,
- Unterkunft,
- Verpflegung,
- ärztliche Behandlung,
- Versorgung nach dem HVG,
- Arbeitsplatzsicherung;

Einsatzpräsenzdienst

für Zwecke der militärischen Landesverteidi-
gung und der Hilfeleistung

monatlich:

- Monatsgeld,
- Dienstgradzulage,
- Entschädigung für den Verdienstentgang oder
- Fortzahlung der Bezüge,
- Fahrtkostenvergütung,

anlassbezogen:

- Anerkennungsprämie,
- Sachprämie,
- Aufwandsersatz,
- Härteausgleich,

versorgungsmäßig:

- Ausrüstungsgegenstände,
- Bekleidung,
- Bewaffnung,
- Unterkunft,
- Verpflegung,
- ärztliche Behandlung,
- Versorgung nach HVG,
- Arbeitsplatzsicherung;

Aufschubpräsenzdienst

Es gebühren die Bezüge und Leistungen im glei-
chen Umfang wie für jenen Wehrdienst, aus
dem die Entlassung vorläufig aufgeschoben
wurde. Die Einkommenssteuerpflicht ist vom je-
weiligen „Ursprungswehrdienst“ abhängig;

Stellung oder Eignungsprüfung

anlassbezogen:

- Fahrtkostenvergütung,
- Unterkunft,
- Verpflegung,
- Aufwandsersatz;

Freiwillige Milizarbeit

anlassbezogen:

- Fahrtkostenvergütung,
- Unterkunft,
- Verpflegung,
- Benützung von zur Verfügung gestelltem
Heeresgut;

Übernahme oder Rückgabe

von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstän-
den anlassbezogen:

- Fahrtkostenvergütung;

Auslands- einsatzpräsenzdienst

Leistungen nach dem Auslandseinsatzgesetz 2001.
Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

Weiterbildung der Milizunteroffiziere

Der Beitrag informiert über die Weiterbildung der Milizunteroffiziere zum Zugskommandanten, Fachunteroffizier im Stab kleiner Verband und zu gleichwertigen Funktionen. Die bisherigen Durchführungsbestimmungen wurden angepasst und mit Erlass BMLV, GZ S93747/50-AusbA/2008 neu verfügt. Gleichzeitig wurden die bisherigen Bestimmungen außer Kraft gesetzt.

Die Durchführungsbestimmungen gelten für Wehrpflichtige des Milizstandes und des Reservestandes sowie für Frauen in Milizverwendung, die in der Einsatzorganisation des Bundesheeres oder in der „Personalreserve FORMEIN“ eingeteilt sind. Die in den Durchführungsbestimmungen verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, Frauen und Männer gleichermaßen.

Grundsätze

Bei der Auswahl von Milizunteroffizieren für Aufstiegsfunktionen in der Ebene Zugskommandant oder Fachunteroffizier im Stab eines kleinen Verbandes ist vor allem Bedacht zu nehmen auf

- die Bewährung in der bisherigen Funktion,
- die Bereitschaft zur freiwilligen Übernahme von Verantwortung in Ausübung der Einsatzfunktion und zur Teilnahme an der dafür erforderlichen Ausbildung,
- die zivilen Qualifikationen, sofern diese für die Erfüllung der militärischen Aufgaben erforderlich sind.

Die Entsendung zur Weiterbildung erfolgt im Sinne der Wahrnehmung der Kommandantenverantwortlichkeit zur Förderung des Unteroffiziers in seiner militärischen Laufbahn auf Vorschlag des dem Unteroffizier in der Einsatzorganisation vorgesetzten Kommandanten durch das mobverantwortliche Kommando.

Der Ausbildungsablauf ist so zu steuern, dass die Weiterbildung vor Übernahme der vorgesehenen Aufstiegsfunktion abgeschlossen ist. Die Teilnahme an den hierfür erforderlichen Lehrgängen und Ausbildungsblöcken erfolgt grundsätzlich in Milizübungen.

Hiezu wird es erforderlich sein, von der Möglichkeit der freiwilligen Meldung zu weiteren Milizübungen Gebrauch zu machen. Dabei sind die „Durchführungsbestimmungen für Waffenübungen“ (DBWÜ) in der geltenden Fassung anzuwenden.

Zulassungsbedingungen - Einstiegsvoraussetzungen

Als Bedingungen für die Zulassung zur Milizunteroffiziersweiterbildung gelten:

- Bewährung in der Unteroffiziersfunktion bei zumindest einer Waffenübung im Rahmen der Moborganisation nach der Beförderung zum Wachtmeister;
- bestehende oder vorgesehene Einteilung auf einen Arbeitsplatz in der Einsatzorganisation der Verwendungsgruppe „Unteroffiziere 1“ (VGrp UO 1);

Die Erfüllung der Bedingungen ist vom mobverantwortlichen Kommando vor Entsendung des Milizunteroffiziers zum Lehrgang zu überprüfen.

Als Einstiegsvoraussetzung für die Teilnahme am Stabsunteroffizierslehrgang gilt die erfolgreich abgelegte Einstiegsüberprüfung, bestehend aus:

- einer schriftlichen Überprüfung des militärischen und wehrpolitischen Grundwissens und
- der Eignungsprüfung „allgemeine Kondition“ gemäß DVBH „Körperausbildung“, zumindest durchschnittliche körperliche Leistungsfähigkeit;

Die Einstiegsüberprüfung findet zirka sechs Wochen vor dem Stabsunteroffizierslehrgang in der Dauer von einem Tag an der Heeresunteroffiziersakademie statt.



Aufbau Stabsunteroffizierslehrgang, 1. Abschnitt

Der erste Abschnitt wird an der Heeresunteroffiziersakademie geführt und besteht aus nachstehenden Elementen in der Dauer von jeweils fünf Tagen:

- Modul 1 Kommunikations- und Präsentationstechnik;
- Modul 2 Führungsverfahren am Modell des Jägerzuges;
- Modul 3 Führung; Umgang mit Konflikt, Stress und psychischen Belastungen;
- Modul 4 Ausbildung für friedensunterstützende Einsätze;
- Modul 5 Gefechtsmittellehre am Modell der Jägerkompanie; einsatzrelevante rechtliche Grundlagen.

Die Zeiträume der Module werden im jährlichen Ausbildungskalender (KURSIS) festgelegt.

Stabsunteroffizierslehrgang, 2. Abschnitt

Den zweiten Abschnitt der Weiterbildung bilden alternativ folgende Kurse:

- Lehrgang für Dienstführende Unteroffiziere in der Dauer von derzeit zwei Wochen an der HVS,
- Lehrgang für Kommandanten einer Kommandogruppe in der Dauer von derzeit zwei Wochen an der Waffenschule,
- Zugskommandanten- oder Fachunteroffizierslehrgang in der Dauer von zwei bis drei Wochen an der für die jeweilige Waffengattung oder Fachrichtung zuständigen Waffen- oder Fachschule.

Dieser Lehrgangsabschnitt wird überwiegend als Ausbildungsblock für Milizunteroffiziere innerhalb des 2. Semesters des Stabsunteroffizierslehrganges für Unteroffiziere des Dienststandes oder gemeinsam mit dem Zugskommandantenlehrgang, 1. Teil für Offiziersanwärter des Milizstandes geführt. Die Zeiträume werden im jährlichen Ausbildungskalender (KURSIS) festgelegt.

Ausbildungsziele Stabsunteroffizierslehrgang, 1. Abschnitt

- Persönlichkeitsbildung
Die Grundregeln der Kommunikation im alltäglichen Dienstbetrieb, insbesondere bei Befehlsausgaben und bei Problem- oder Konfliktlösungen, anwenden sowie den der Situation und den Grundregeln der Motivation angepassten Führungsstil wählen.
- Persönliche Arbeitstechniken
Lagedarstellungen und Informationsinhalte mit einsatztauglichen Mitteln visualisieren, Befehlsausgaben vorbereiten und durchführen sowie Besprechungen moderieren.
- Führungsverfahren - Befehlsgebung
Unter Anwendung des militärischen Führungsverfahrens einen Jägerzug in der Verteidigung einsetzen, die Versorgung organisieren und die erforderlichen Absprachen mit den Nachbarn durchführen.
- Friedensunterstützende Operationen
Die für einen Einsatz in oder unter einem multinationalen Kommando im Rahmen einer internationalen Hilfeleistung allgemein erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten auf der Ebene Teileinheit aufweisen.
- Rechtliche Grundlagen
Einsatzrelevante Bestimmungen des Militärbefugnisgesetzes, Einsatzsendegesetzes, Heeresdisziplinargesetzes, Militärstrafgesetzes und des internationalen Rechtes wiedergeben.
- Wehrpolitik
Auswirkungen der aktuellen sicherheitspolitischen Lage auf das Bundesheer und die österreichische Sicherheitspolitik darstellen.

Stabsunteroffizierslehrgang, 2. Abschnitt

Dieser Abschnitt zielt auf die Erlangung der Kenntnisse und Fertigkeiten zur Ausübung der Einsatzfunktion in der jeweiligen Waffengattung oder Fachrichtung ab. Die Ausbildungsziele im Einzelnen sind in den jeweiligen Curricula festgelegt.



Kursplatzvergabe und Meldevorgang

Hiefür sind die Regelungen in den „Durchführungsbestimmungen für Waffenübungen“ (DBWÜ) in der geltenden Fassung anzuwenden.

Auswirkung auf die Laufbahn und Anrechnungsbestimmungen

Die erfolgreiche Teilnahme am Stabsunteroffizierslehrgang bildet die Ausbildungsvoraussetzung für die Beförderung bis zum Vizeleutnant, sofern der Arbeitsplatz/EOrg die entsprechende Wertigkeit aufweist.

Die weiteren Voraussetzungen sind den Beförderungsrichtlinien für Unteroffiziere des Miliz- und Reservestandes in der Laufbahn für Unteroffiziere in der Verwendungsgruppe UO 1 zu entnehmen.

Nachstehende Ausbildungsgänge sind bei erfolgreichem Abschluss dem Stabsunteroffizierslehrgang für die Laufbahn als Milizunteroffizier gleichzuhalten:

- der Zugskommandantenlehrgang; 1. und 2. Teil einschließlich der begleitenden Seminare im Rahmen der Ausbildung zum Milizoffizier gemäß DBMOA in der geltenden Fassung,
- eine als ehemalige Militärperson, Beamter oder Vertragsbediensteter in Unteroffiziersfunktion absolvierte Ausbildung, die nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen im Dienstverhältnis eine Beförderung zum Offizierstellvertreter und in weiterer Folge zum Vizeleutnant begründet hätte.



Ausbildungsablauf für Wehrpflichtige in der Personalreserve

Für Wehrpflichtige, die in der Personalreserve eingeteilt sind, ist der Ausbildungsgang auf jene Funktion gerichtet, für die sie im Bedarfsfalle als Ersatz vorgesehen sind. Die Funktion muss sich mit einem konkreten Arbeitsplatz in der Einsatzorganisation in jener Truppe oder Einrichtung, welcher die Personalreserve zugeordnet ist, decken und ist im Antrag auf Beorderung oder Sperrung mit MTB und MTC anzugeben.

Die in der Personalreserve eingeteilten Wehrpflichtigen sind in der Folge den Abschnitten des Ausbildungsganges für jene Funktion, welche sie im Bedarfsfalle ersetzen sollen, zuzuführen. Damit haben sie die Ausbildungsvoraussetzungen für eine Beförderung in gleicher Weise erfüllt, wie Wehrpflichtige, die auf einem konkreten Arbeitsplatz in der Einsatzorganisation eingeteilt sind.

Teilnahme an der Milizunteroffiziersweiterbildung von Unteroffizieren im Dienstverhältnis zum BMLV und im Wehrdienst als Zeitsoldat

Mobeingeteilte Unteroffiziere, die in der Einsatzorganisation eine andere Funktion ausüben als in der Friedensorganisation, sind, unabhängig von den mit ihrem Arbeitsplatz verbundenen Ausbildungserfordernissen, den für die Ausübung ihrer Einsatzfunktion erforderlichen Elementen der Weiterbildung für Milizunteroffiziere zuzuführen. Dabei ist die darauf Bezug nehmende Regelung in den DBWÜ anzuwenden.

Ergänzende Ausbildung

Als Ergänzung zur Weiterbildung und zur Vertiefung erworbener Qualifikationen werden fachspezifische und fachübergreifende Kurse und Seminare an der Heeresunteroffiziersakademie und den Waffen- und Fachschulen als Fortbildung angeboten. Inhalte und Dauer sind dem jährlichen Ausbildungskalender (KURSIS) zu entnehmen.

ausbildung

Prüfungsbestimmungen

Die Erreichung der Ausbildungsziele am Stabsunteroffizierslehrgang wird durch eine kommissionelle Prüfung festgestellt, deren Bezeichnung lautet Stabsunteroffiziersprüfung. Sie ist in zwei Teilprüfungen wie folgt abzulegen:

- 1. Teilprüfung zur Stabsunteroffiziersprüfung am Ende des Stabsunteroffizierslehrgangs, 1. Abschnitt und
- 2. Teilprüfung zur Stabsunteroffiziersprüfung am Ende des Stabsunteroffizierslehrgangs, 2. Abschnitt.

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission für die 1. Teilprüfung besteht aus:

- dem Vorsitzenden: Kommandant der Heeresunteroffiziersakademie (HUAk) und
- weiteren Mitgliedern, die vom Kommandanten HUAk einzuteilen sind.

Bei der Einteilung sind vorrangig Vortragende am Stabsunteroffizierslehrgang zu erfassen, wobei zur Bildung des Prüfungssenates aus der Kommission mindestens zwei Mitglieder der Personengruppe MBO 2 und nach Möglichkeit eines der Verwendungsgruppe MBUO1 zur Verfügung stehen sollen.

Der Prüfungssenat setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder dessen Stellvertreter und
- mindestens zwei aus den Kommissionsmitgliedern zu bestimmenden Beisitzern.

Die personelle Zusammensetzung des Senates erfolgt anlässlich seines Zusammentretens durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission und ist mit Akademiekommandobefehl zu verfügen.

Die Prüfungskommission für die 2. Teilprüfung besteht aus:

- dem Vorsitzenden: Schulkommandant oder Institutsleiter an der Heerestruppendeschule,
- weiteren Mitgliedern, die vom Kommandanten oder Institutsleiter einzuteilen sind.

Bei der Einteilung sind die Hauptlehr- und Lehr-offiziere der Lehrabteilung oder Lehrgruppe für die jeweilige Waffengattung oder Fachrichtung, ergänzt durch ausgewählte Lehrunteroffiziere zu erfassen, wobei zur Bildung des Prüfungssenates aus der Kommission mindestens zwei Mitglieder der Personengruppe MBO 2 und nach Möglichkeit eines der Verwendungsgruppe MBUO 1 zur Verfügung stehen sollen.

Der Prüfungssenat setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden der Prüfungskommission oder dessen Stellvertreter,
- mindestens zwei aus den Kommissionsmitgliedern zu bestimmenden Beisitzern.

Die personelle Zusammensetzung des Senates erfolgt anlässlich seines Zusammentretens durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission und ist mit Schulkommandobefehl oder mit Institutsbefehl an der Heerestruppendeschule zu verfügen.

Prüfungsinhalte und Durchführung

Die Prüfungsinhalte umfassen die in den Zielkatalogen jeweils beschriebenen Ausbildungsziele. Das Schwergewicht bei der Beurteilung des Prüfungserfolges liegt auf der praktischen Anwendung:

- bei der 1. Teilprüfung an der Heeresunteroffiziersakademie: Führung und Versorgung im Einsatz unter Anwendung der Grundsätze eines situationsgerechten Führungsverhaltens;
- bei der 2. Teilprüfung an der Waffen- oder Fachschule: Lösen einer Gefechtsaufgabe; für Zugkommandanten: Erstellen des Kampfplanes und Befehlsgebung, bezogen auf die jeweilige Waffengattung in den vorrangig zur Anwendung kommenden Einsatzarten und Verfahren zur Sicherstellung des Einsatzes (abgeleitet aus den Vorgaben der Ausbildungsweisung für den jeweiligen Planungszeitraum),

für Fachunteroffiziere: Anwendung der in der jeweiligen Fachfunktion geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten bei Übungen.

Prüfungsablauf

1. Teilprüfung:

Am Ende jedes Ausbildungsmoduls am Stabsunteroffizierslehrgang, 1. Abschnitt erfolgt eine Überprüfung der Zielerreichung durch den Ausbildungsleiter. Am Ende des 2. Moduls ist zusätzlich eine schriftliche Prüfung abzulegen.

Der Prüfungssenat tritt am Ende des gesamten Lehrgangsabschnittes zusammen. Der Lehrgangskommandant trägt vor dem Senat die Ergebnisse der Zielüberprüfung und der schriftlichen Prüfung von jedem Lehrgangsteilnehmer vor.

Das persönliche Antreten eines einzelnen Teilnehmers vor dem Senat zur mündlichen Prüfung ist nur erforderlich, wenn sich aus dem Vortrag des Lehrgangskommandanten Zweifel an der Erreichung des Ausbildungszieles ergeben.

2. Teilprüfung

Diese ist als mündliche/praktische Prüfung anhand von Gefechtsbeispielen abzulegen und kann nach Zweckmäßigkeit, abhängig von der Waffengattung oder Fachrichtung, durch schriftliche Zwischenüberprüfungen im Verlauf des Lehrgangsabschnittes ergänzt werden.

Bei der Beurteilung des Ausbildungserfolges sind sowohl das Ergebnis der mündlichen/praktischen Prüfung selbst wie auch die im Verlaufe des Lehrganges gezeigten Leistungen heranzuziehen.

Prüfungsergebnis

Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet der Prüfungssenat in nicht-öffentlicher Sitzung mit Mehrheitsbeschluss. Der Beschluss lautet auf „bestanden“, „nicht bestanden“ oder „bestanden mit Auszeichnung“ in einzelnen Gegenständen.



Über das Prüfungsergebnis ist ein Zeugnis gemäß den Bestimmungen über die „einheitliche Regelung für die Ausstellung von Zeugnissen und Bestätigungen über absolvierte Lehrgänge, Kurse, Seminare“ (VBl. I) in der geltenden Fassung auszustellen.

Die Verteilung ist wie folgt festgelegt:

- das Original ist dem Prüfungswerber auszuhändigen,
- die 2. Ausfertigung ist dem zuständigen Militärkommando/Ergänzungsabteilung zu übermitteln,
- die 3. Ausfertigung ergeht an das mobverantwortliche Kommando,
- die 4. Ausfertigung ist dem Prüfungsakt beizuschließen.

Das Prüfungsergebnis ist mit dem Stabsunteroffiziersanwärter im Zusammenhang mit der Ausfolgung des Zeugnisses zu besprechen.

Protokoll

Über die Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Dieses enthält:

- Dienststelle, Ort, Zeit und Dauer der Prüfung,
- Mitglieder des Prüfungssenates,
- Namen der Prüfungswerber,
- Prüfungsergebnis,
- Bemerkungen zum Ablauf oder zum Ergebnis der Prüfung (z.B. Begründung von Auszeichnungen oder des Nichtbestehens, Angaben über allfällige Prüfungswiederholungen).

Der Protokollführer ist vom Vorsitzenden einzuteilen. Das Protokoll verbleibt bei der ausbildungsführenden Stelle.

Wiederholungsprüfung

Besteht ein Lehrgangsteilnehmer die Prüfung nicht, kann er zu einer Wiederholungsprüfung antreten. Der Prüfungssenat entscheidet über Zeit und Ort einer allfälligen Wiederholungsprüfung. Die Entscheidung ist im Protokoll zu vermerken und dem Prüfungswerber bekannt zu geben. Eine mehr als zweimalige Wiederholung der Prüfung ist unzulässig.

Die Redaktion

Wissenschaft vernetzt und global wirksam

Problemlösung durch Wissenschaft

Wenn Probleme irgendwo in der Welt auftreten und heute oft von globaler Auswirkung sind, ruft das immer auch die unterschiedlichsten Wissenschaftler auf den Plan, die in der Regel auch aus ganz verschiedenen Ländern stammen und oft auch aus unterschiedlichsten Kulturkreisen.

Die Wissenschaftler selber kommen zur Lösung der Probleme auch aus ganz verschiedenen wissenschaftlichen Richtungen und bieten Lösungen an. Darüber hinaus muss Forschungsarbeit auch bezahlt werden, dadurch kommen nicht nur wissenschaftliche Forschungsinteressen ins Spiel, sondern auch finanzielle Überlegungen; Kosten-Nutzen-Rechnungen, Verwertungsüberlegungen und so begleiten langfristige Zielsetzungen den Gang der Dinge selbst in so genannten „non Profit“ Unternehmen. Das sind Abläufe, die sich nicht in Zahlen fassen lassen und wo der Nutzen nicht immer klar berechenbar ist.

Wir leben in einem Umfeld, das sich rasch ändert und auf allen Gebieten von Ressourcenknappheit gekennzeichnet ist. In diesem Zusammenhang muss auch der Wettbewerb auf allen Gebieten im geistigen Bereich neu bewertet werden. Der Wettbewerb dient ganz allgemein dem Überleben, dem Überleben des Einzelnen in der Gesellschaft und dem Überleben von Subgesellschaften in den unterschiedlichen Kulturen und in den verschiedensten Regionen der Welt.



Militärakademie in Seoul mit Universitäts-Campus

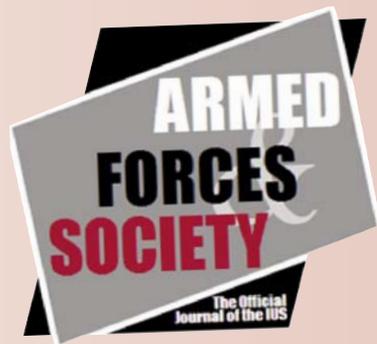
So gesehen sind es eigentlich die Probleme, die, wenn sie überwunden werden können, der Entwicklung der Gesellschaft dienen und der Wettbewerb besonders im geistigen Bereich ebenso dem Überleben der Kulturen dient und ihre Fortentwicklung garantiert.

Scientific Community

Der Gedanken- und auch Wissensaustausch ist eine Form der Überlebensstrategien, deren sich Forscher oder Wissenschaftler bedienen, um im sozialen Vergleich ihre Ideen und Konzepte zu den Problemlösungsstrategien einer „politischen“ Bewertung unterziehen zu können. Die Scientific Community ist der politische Ort, wo diese Bewertung stattfindet. Auch dabei werden der Wettbewerb und der Kampf ums Überleben gut erkennbar.

Die heutige technische Entwicklung gibt diesen Anstrengungen bisher ungeahnte Möglichkeiten, so benötigen beispielsweise die Wissenschaftler, um Entscheidungen zu fällen, keine physische Zusammenkunft mehr. Politische Kräfte können weltumspannend wirksam werden, ohne dass physische Anwesenheit oder gar Gewalt eingesetzt werden müsste. Ein Entscheidungskampf findet nicht statt, das Wissen um die Realität und die Ideen, die sie gestalten, haben gleichsam physische Kraft angenommen. Denn die Lösung auch weltbedeutender Probleme fällt nicht schwer, wenn man die Problemlösungsstrategie, die sich bewährt hat, kennt.

Vor einem solchen Hintergrund wird allerdings die politische Entscheidung für oder gegen eine



der angebotenen Strategien besonders bedeutsam, denn sie kann ja in gleicher Weise eine kreative Lösung wie auch Zerstörung bedeuten. Wie auch jede positive Entwicklung eines Systems immer mit Zerstörung und kreativem Aufbau verbunden ist.

Heute werden allerdings Probleme, die die Menschen in der Welt haben, vielfach viel zu früh auf kulturelle Differenzen zurückgeführt. Daher sucht die Gesellschaft, in der diese kulturell geprägten Auffassungsunterschiede auftreten, diesem Phänomen entweder mit Aus- oder Eingrenzung beizukommen.

Kulturell geprägte Auffassungsunterschiede von den Problemen, die die Welt wirklich bewegen, sind tatsächlich nur graduell eine Schwierigkeit Realität zu sehen, aber keine prinzipielle Schranke gemeinsam zu Problemlösungsstrategien zu kommen.

Mit realen Ereignissen, nämlich solchen Treffen der Scientific Community wird gezeigt, wie Wissenschaft weltumspannend die Realität einfängt, sie bearbeitet und trotz, vielleicht sogar wegen der kulturellen Auffassungsunterschiede, erst die Probleme aufzeigen kann, sie bewertet, aber auch Problemlösungsstrategien anbietet. Es wird dem Leser klargemacht, dass Wissenschaft keine Entfernungen und Zeitzonen kennt und erst durch Interkulturalität der Blick für verschiedene Standpunkte zu ein und demselben Problem eröffnet wird.

Im heurigen Jahr fanden zwei internationale Konferenzen statt, bei denen komplexe Problembereiche erörtert und Lösungsansätze erarbeitet wurden:

International Conference 2008 on „Armed Forces and Conflict Resolution in a Globalized World“ an der Militärakademie in Seoul, Korea.

Fortsetzung Seite 16

information

Fragestellungen waren unter anderem:

- Chair: Giuseppe Caforio (gcaforio@fastwebnet.it): "Social, Professional and political aspects of asymmetric warfare";
- Giuseppe Caforio (Italien): Asymmetric warfare: in search of asymmetry;
- Uro Svetec (Slowenien): Appropriateness for combating asymmetric warfare – between intelligence-based and traditional military operations;
- Antulio Enchevarria (USA): „The Symmetries of Asymmetry“;
- Hermann Jung, (Österreich): "The New Ways of military Thinking and Acting for a better World“;
- Joseph Soeters (Holland): Experimental isomorphism in Afghanistan; how much do national armed forces learn from each other in everyday operations in Taliban Stan?
- George Mastroianni, Scott Wilbur, David McCone (USA): "New Wine, New Bottles, or Both?: Social Science Contributions to Thinking About and Training for Asymmetric Warfare“;
- Raffaele Marchetti (Italien): The Role of Civil Society Actors in Conflicts;
- Chair Rialize Ferreira (Ferrer@unisa.ac.za): "Military operations other than war“
- Dominika Svarc: The use of armed forces in contemporary peace operations: challenges to international humanitarian law;
- Rosalie Arcala Hall (Philippine): Civil-military cooperation in international humanitarian and civil emergency activities by Japanese forces in Indonesia;
- Rialize Ferreira (Zaire): Humanitarian peacekeeping in Africa;
- Ian Liebenberg (Südafrika): South African current capacities for peace missions.

9. International Conference 2008

on „Military Pedagogy“ der International Association Military Pedagogy (IAMP) an der Verteidigungsuniversität in Finnland.
Homepage: www.militarypedagogy.org

Fragestellungen waren unter anderem:

- Changing identity of soldiers:
 - Jarmo Toiskallio: Changing identity of soldiers;
- Military pedagogy and ethics:
 - Amira Raviv (Israel): Military ethics and moral dilemmas: between "on the job learning" and formal education;
 - Audrone Petrauskaite (Litauen): Civic values in the context of military profession;
 - Ulrike Beckmann (Deutschland): Values and Moral Development - New methods in military education of values and moral judgement;
- Military pedagogy as scientific research:
 - Arto Mutanen (Finnland): Theoretical and practical reason in military pedagogy;
 - Heikki Kyröläinen (Finnland): Decreased physical fitness of the youth - challenges for military actions;
 - David Whetham (Kanada): The Quest for Truth: What is a Credible Source for a Defence Studies Essay?
 - Antti-Tuomas Pulkka (Finnland): From the prejudiced heresy of quantitative techniques towards an ideation of comparative methodology;
- Military pedagogy and comprehensive views on security:
 - Bo Talerud (Schweden): Military leadership for co-operation?, Education for civil-military co-operation in international missions;
 - Paul Ertl (Österreich): Basic conditions of intercultural awareness and its embedding into the Military Pedagogy;
 - Ulla Anttila (Finnland): Military pedagogy and human security education;
 - Hermann Jung (Österreich): "A mindful negotiation approach to cultural education which positively influences the Success Criteria of peace keeping/Peace enforcement Operations according to NATO AJP 3.4.1 - A research Design“;
 - Asa Kasher, (Israel): "Military Ethics: Between Code and Conduct“.

Abschließende Bemerkungen

Beide Konferenzen befassten sich mit den Problembereichen Streitkräfte und Gesellschaft sowie mit der Frage, wie heute militärische Einsätze global gesehen Probleme bewältigen können und welche geistigen und intellektuellen Anforderungen an Angehörige des Militärs zu stellen sind.

Abstrakter ausgedrückt kann festgestellt werden, dass die Scientific Community zu den angesprochenen Themenfeldern wettbewerbsmäßig Problemlösungsstrategien anbietet und sie „vermarktet“.

Besonders beim Thema „Civil-Military Cooperation“ bis zum Thema „Civil-Military Supremacy“ (militärische Vorherrschaft) bis zur parlamentarischen Kontrolle von Streitkräften wird ein weiter Bogen gespannt und dadurch auch der Zustand der „Demokratien“ westlicher und/oder östlicher Prägung und die darin liegenden Probleme wissenschaftlich analysiert, veranschaulicht und Einblicke gewährt.

Auch der Erfahrungsaustausch im internationalen Vergleich von Peace Enforcement und Peace Support Operations wurde auf dem unterschiedlichsten kulturellen Hintergrund abgebildet.

Jeder Forscher, jeder Wissenschaftler, der im Rahmen von Streitkräften in seinem Fach entsprechend wissenschaftliche abgesicherte Problemlösungen anzubieten und diese auch international/interkulturell zur Bewährungsprobe zur Diskussion zu stellen hat, wird nach solchen Konferenzen seine Forschungsarbeiten in Zukunft mit wesentlich größerer Sicherheit präsentieren und argumentieren können.

Dr. Hermann Jung



Finish Naval Academy

Vorschriften

DVBH (zE)

„Taktische Zeichen“

VersNr. 7610-11174-0808

Die DVBH (zur Erprobung) enthält die Grundsätze für den Aufbau sowie die Regelungen für die Anwendung von taktischen Zeichen. Im Zuge ihrer Erstellung wurden die Inhalte an den Zeichensatz und den Sprachgebrauch internationaler Standards so angeglichen, dass damit die Zusammenarbeit mit anderen Streitkräften in multinationalen Einsätzen ermöglicht wird, auch im Zusammenhang mit verwendeten elektronischen Führungsinformationssystemen.

Neben der Beschreibung zur Erstellung von taktischen Zeichen sind zunächst allgemeine Zeichen wie Kommanden, Gefechtsstände, Dienststellen, Waffen, Fahrzeuge und Personen sowie Zeichen aus dem zivilen Umfeld im Rahmen von friedenserhaltenden Einsätzen dargestellt. Im Speziellen sind es die taktischen Zeichen der Land- und Luftstreitkräfte sowie der Spezialeinsatzkräfte und die grafische Darstellung von Lagen und Plänen, die ausführlich behandelt werden.

Die DVBH (zE) „Taktische Zeichen“ tritt mit 1. Jänner 2009 in Kraft. Mit ihrem Inkrafttreten wird das MBIBH „Abkürzungen und Taktische Zeichen“ mit der VersNr. 7610-04006-0497 einschließlich der zwei Berichtigungen außer Kraft gesetzt. Die Abkürzungen sind im Intranet des Bundesheeres auf der Homepage „Vorschriften im Bundesheer“ bereitgestellt.

DVBH (zE)

„Das Aufklärungs- und Artilleriebataillon“

VersNr. 7610-04014-0608

Die neue DVBH (zE) enthält die Grundlagen, die Einsatzgrundsätze und die Verfahren der taktischen Erdaufklärung sowie jene der artilleristischen Kampfunterstützung bezogen auf die Führungsebene Bataillon.

Sie beschreibt im Einzelnen die Aufbau- und Ablauforganisation des Aufklärungs- und Artilleriebataillons, enthält die Vorgaben für dessen Führung sowie die Aufgaben, Maßnahmen und Tätigkeiten im Einsatz. Weiters werden die Methoden zur Informationsgewinnung und das Meldeverfahren, die Planung der Aufklärung und der Feuerunterstützung sowie die Feuerleitung dargestellt und wird das Zusammenwirken mit anderen Waffengattungen und im multinationalen Verbund geregelt.

Mit der Ausgabe der DVBH (zE) wird das ohne VersNr. herausgegebene MBIBH „Das Artilleriebataillon“ aus dem Jahre 2005 außer Kraft gesetzt

DVBH (zE)

„Der Artilleriewettertrupp“

VersNr. 7610-10131-0408

Die DVBH (zE) stellt die Grundlage für die Ausbildung des Artilleriewettertrupps und für dessen Führung im Einsatz dar.

Sie beschreibt Zusammensetzung und Tätigkeiten des Artilleriewettertrupps, die Grundlagen der Meteorologie und des Artilleriewetterdienstes sowie die Geräteausrüstung und deren Handhabung einschließlich der Ersatzverfahren zur Windmessung. Sie regelt weiters die Maßnahmen und Tätigkeiten des Truppkommandanten bei der Führung des Trupps und beschreibt, wie der Artilleriewettertrupp einzusetzen ist.

Mit der Ausgabe der DVBH (zE) wird das ohne VersNr. herausgegebene gleichnamige MBIBH aus dem Jahre 2003 außer Kraft gesetzt.

DVBH (zE)

„Die Geschützstaffel“

VersNr. 7610-10130-0208

Die neue DVBH (zE) stellt die Grundlage für die Ausbildung der Geschützstaffel und deren Führung im Einsatz dar.

Sie beschreibt die Zusammensetzung der Geschützstaffel und regelt die Führungsmaßnahmen und Tätigkeiten im Einsatz einschließlich der Versorgung. Die Beschreibung der einsatzspezifischen Maßnahmen und Tätigkeiten erstreckt sich vom Marsch, insbesondere dem Eisenbahntransport, über das Beziehen des Feuerstellungsraumes und das Führen des Feuerkampfes bis hin zum Räumen des Feuerstellungsraumes. Der Beilagenenteil enthält neben den Leistungsparametern der Panzerhaubitze und der Munition auch verschiedene Befehlsschemata.

DVBH (zE)

„Die Radargruppe mit dem Feuerleitgerät 98“

VersNr. 7610-42900-0208

Die neue DVBH (zE) stellt die Grundlage für die Ausbildung der Radargruppe und deren Führung im Einsatz dar.

Sie beschreibt das Feuerleitgerät 98 (technische Daten, Sicherheitsbestimmungen und den Datenverbund zur Zielbekämpfung) sowie Zusammensetzung und Tätigkeiten in der Radargruppe des Fliegerabwehrzuges 35 mm. Sie beschreibt weiters die verschiedenen Bereitschaftsstufen und regelt Führungsmaßnahmen und Tätigkeiten insbesondere für Marsch und Transport, für das Herstellen der Feuerbereitschaft sowie den Dienst in der Stellung. Die verschiedenen Arten der Führung des Feuerkampfes und der elektronischen Kampfführung sind in eigenen Abschnitten behandelt.



DVBH (zE)

„Wachdienst“

VersNr. 7610-10213-1007

Die Neuauflage der DVBH (zE) stellt die Grundlage für eine einheitliche Ausbildung sowie die Vorbereitung und Durchführung des Wachdienstes im Bundesheer im Frieden dar.

Während eines Einsatzes (§ 2 Abs. 1 lit. a des Wehrgesetzes 2001) stehen die Befugnisse von Wachen allen eingesetzten militärischen Organen zur Erfüllung von Einsatzaufgaben zu. Im Zusammenhang mit dem Wachdienst bestehen Regelungen sowohl im Militärbefugnisgesetz als auch in den Allgemeinen Dienstvorschriften und im Militärstrafgesetz.

Die DVBH (zE) enthält zunächst die Rechtsgrundlagen für den Wachdienst sowie die Aufgaben und Befugnisse von Wachen. Sie beschreibt weiters die Organisation und Durchführung des Wachdienstes, regelt die Ausbildung sowie die Kontrolltätigkeiten im militärischen Bereich und den Wachdienst außerhalb militärischer Bereiche und gibt schließlich Verhaltensregeln in besonderen Situationen vor.

Die Bestimmungen die in dieser DVBH (zE) enthalten sind, gelten für alle Kommandanten oder Dienststellenleiter, die für die Durchführung von Bewachungen verantwortlich sind oder denen Wachen unterstehen (Wachvorgesetzte) sowie für überprüfende Vorgesetzte und für alle militärischen Organe im Wachdienst im jeweils zutreffenden Umfang.

Die DVBH (zE) „Wachdienst“ wurde mit 1. Oktober 2008 in Kraft gesetzt und damit die gleichnamige DVBH mit der VersNr. 7610-10213-0598 einschließlich der zwei Berichtigungen außer Kraft gesetzt.

Vorschriftenerprobung

Die angeführten Dienstvorschriften für das Bundesheer (zur Erprobung) - DVBH (zE) - werden für einen festgelegten Anwendungszeitraum (siehe Homepage/Newsroom/Termine) auf Grund neuer Thematiken zunächst zur Erfahrungsgewinnung herausgegeben. Im Anschluss daran erfolgt unter Berücksichtigung vorliegender Erfahrungen der Bedarfsträger, die im Rahmen der/s praktischen Ausbildung/Einsatzes gewonnen wurden, die Evaluierung und Herausgabe als Dienstvorschrift gemäß DVBH „Vorschriftenwesen – Ausgabe 2005“, VersNr. 7610-01006-0305. Im Intranet des Bundesheeres stehen die neuen DVBH (zE) ab sofort unter www.vor.intra.bmlv.at/vor/startseite.htm („Vorschriften im Bundesheer“) zusätzlich zur gedruckten Ausgabe zum Download zur Verfügung.

ADir Obstt Hans Bundschuh, Vor

ausbildung

Ladungssicherung bei Transporten mit Heeresfahrzeugen

Überblick

Die Maßnahmen zur Ladungssicherung wurden mit Erlass BMLV, GZ S93419/4-Qu/2008 am 31. März 2008 verfügt. Mit gleicher Wirksamkeit ist der Erlass BMLV vom 07. Februar 2007, GZ S93419/38-Qu/2006 außer Kraft getreten. In Ergänzung der DVBH(zE) „Ladungssicherung und Containerverkehr“, die mit Erlass BMLV, GZ S92011/136-StruktProgPl/Vor/2007 zur Verteilung gebracht wurde, gelten nunmehr die folgenden Bestimmungen.

Beladung von hÜPKW und KombiKW:

- * Schwere Gegenstände sind im Gepäckraum an die eingerasteten Rücksitzlehnen oder bei umgeklappten Rücksitzlehnen an die Vordersitzlehnen anzulegen;
- * Bei stapelbaren Gegenständen sind schwere nach unten zu legen;
- * Schwere Gegenstände sind mit Verzurrgurten an den Verzurrösen zu sichern;
- * Lose Gegenstände im Gepäckraum sind mit Gepäcknetz gegen Verrutschen zu sichern;
- * Die Ladung darf nicht über die Oberkante der Rücksitzlehnen oder bei umgeklappten Rücksitzlehnen nicht über die Oberkante der Vordersitzlehnen hinausragen;
- * Warndreieck, Warnweste(n) und Verbandskasten müssen frei zugänglich sein;
- * Tiere sind in speziellen Behältnissen oder gesichert durch Gurte oder Sicherheitsnetz oder Trenngitter zu transportieren;
- * Lose Gegenstände dürfen nicht vor der Heckscheibe („Hutablage“), auf dem Armaturenbrett oder im Airbagausdehnungsbereich ablegen werden;
- * Die Ladung darf keinesfalls die Bedienung der Pedale, Feststellbremse und Schaltung, sowie die Bewegungsfreiheit des Fahrers behindern;
- * In KombiKW sind beim Transport von Gegenständen im Gepäckraum ein Sicherheitsnetz oder Trenngitter zu montieren; das Schließen der Gepäckraumabdeckung verhindert ein Spiegeln der Ladung in der Heckscheibe;
- * Mit geöffnetem Gepäckraum darf nicht gefahren werden, es könnten giftige Abgase in den Innenraum gelangen;
- * Zulässige Gewichte einschließlich Zuladung einer eventuellen Dachlast sind zu beachten;
- * Eine Dachlast erhöht die Seitenwindempfindlichkeit des Fahrzeuges und verschlechtert das Fahrverhalten durch den erhöhten Fahrzeugschwerpunkt.

Änderungen des KFG

Mit der 28. Novelle zum Kraftfahrzeuggesetz (KFG 1967) wurde der §101 Abs.1 lit. e geändert und lautet derzeit wie folgt

„(1) Die Beladung von Kraftfahrzeugen und Anhängern ist unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 2 und 5 nur zulässig, wenn ...“

„e) die Ladung und auch einzelne Teile dieser auf dem Fahrzeug so verwahrt oder durch geeignete Mittel gesichert sind, dass sie den im normalen Fahrbetrieb auftretenden Kräften standhalten und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird.

Die einzelnen Teile einer Ladung müssen so verstaut und durch geeignete Mittel so gesichert werden, dass sie ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges nur geringfügig verändern können; dies gilt jedoch nicht, wenn die Ladegüter den Laderaum nicht verlassen können und der sichere Betrieb des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt und niemand gefährdet wird.

Die Ladung oder einzelne Teile sind erforderlichenfalls zum Beispiel durch Zurrgurte, Klemmbalken, Transportschutzkissen, rutschhemmende Unterlagen oder Kombinationen geeigneter Ladungssicherungsmittel zu sichern.

Eine ausreichende Ladungssicherung liegt auch vor, wenn die gesamte Ladefläche in jeder Lage mit Ladegütern vollständig ausgefüllt ist, sofern ausreichend feste Abgrenzungen des Laderaumes ein Herabfallen des Ladegutes oder Durchdringen der Laderaumbegrenzung verhindern...“

Verantwortlichkeiten

Durch die jeweilige transportdurchführende Dienststelle ist stets ein Be-/Verlader einzuteilen. Unbeschadet der Verfügbarkeit von Kraftfahrzeugpersonal, welches im Rahmen seiner Fachausbildung bereits eine entsprechende Schulung absolviert hat und diese Aufgabe vollinhaltlich wahrnehmen kann, sind ab der Ebene kleiner Verband oder gleichgestellte OrgEt aufwärts ein bis zwei weitere Bedienstete, zum Beispiel aus dem Logistikbereich, einer Ausbildung an der HVS zuzuführen und in der Folge mit der Wahrnehmung der Aufgaben eines Be-/Verladers zu beauftragen. Weitere mit Beladungen befasste Bedienstete, insbesondere Fahrzeugkommandanten und Fahrzeughalter, sind im Rahmen der Kaderfortbildung im jeweils eigenen Bereich nachweislich zu schulen.



Transport mit zivilen Frachtführern

Die Bestimmungen über die Ladungssicherung sind sowohl für Transporte durch bundesheer-eigene, als auch für das Bundesheer genutzte, zivile Transportmittel anzuwenden. Dienststellen, welche Transportaufträge für Containertransporte an zivile Unternehmen vergeben, sind angewiesen, bei der Ausschreibung der Transporte oder der Transportmittel wie LKW und Anhänger, solche anzufordern, welche über Containerverzurrmittel (Twistlocks) verfügen. Behelfsmäßige Verzurrmittel wie Gurte sind im Containertransport durch zivile Frächter als nicht ausreichend zu beurteilen.

Ausnahmeregelung

Auf zivilen oder militärischen Fahrzeugen verladene Container sind entweder durch Twistlocks oder gleichwertige Verankerungen zu sichern. Beim militärischen Transport von Containern gilt jedoch folgende Ausnahmeregelung: Bis zur Zuweisung der im Zulauf befindlichen LKW und Anhänger „Containerträger/Hakenlader“, darf bei militärischen Transporten, wenn der Transport nicht anders möglich ist, ein Container auch behelfsmäßig mit Gurten gesichert werden. Dabei sind die entsprechenden Maßnahmen wie kreuzweises Niederzurren, Beachtung der maximalen Belastbarkeit der am Fahrzeug befindlichen Anschlagpunkte, Verwendung von Antirutschmatten usw. zu treffen.

Aufgaben des Heereskraftfahrers und Fahrzeugkommandanten

Wird, abgesehen von der Fahrzeugausstattung, Ladegut auf oder in einem Heereskraftfahrzeug mitgeführt, hat der Heereskraftfahrer die Durchführung der ordnungsgemäßen Ladungssicherung mit einer Eintragung im Fahrtenbuch Spalte 10 - bei Anhängern im Fahrtenbuch des Zugfahrzeuges - zu bestätigen. Ist ein Fahrzeugkommandant eingeteilt, ist die Eintragung durch diesen abzuzeichnen.

Obst Günter Zippel, MSD, GrpLog/Qu

Grenzen der Privatisierung

Der folgende Beitrag widmet sich der Militärischen Landesverteidigung als Kernaufgabe des Staates und den Grenzen der Privatisierung.

Anlässlich der aktuellen internationalen Diskussion betreffend den Einsatz von privaten Sicherheitsfirmen zur Wahrnehmung militärischer Einsatzaufgaben erscheint es geboten, die rechtlichen Aspekte der militärischen Landesverteidigung in dieser Hinsicht näher zu beleuchten.

Rechtsprechung

Der österreichische Verfassungsgerichtshof hat in den letzten Jahren wiederholt ausgesprochen, dass es bestimmte Aufgaben gibt, die zum Kernbereich der staatlichen Verwaltung zählen und als solche einer Ausgliederung oder Privatisierung von vornherein nicht zugänglich sind.

Als Beispiele wurden „die Vorsorge der Sicherheit im Inneren und nach außen“ sowie „die Ausübung der Strafgewalt“ genannt und dabei auch das „Militärwesen“ als ein solcher nicht ausgliederbarer Bereich explizit angeführt. Unter staatlichen Kernaufgaben werden solche Aufgaben zu verstehen sein, mit deren Abgabe der Staat wesentliche Teile seiner Staatsgewalt verlieren würde.

Auf Grund dieser Rechtsprechung zählt zum Kernbereich der staatlichen Verwaltung jedenfalls die gesamte militärische Landesverteidigung (Art. 79 Abs. 1 B-VG).

Aufgaben des Bundesheeres

Die Aufgaben des Bundesheeres sind – als einzigem Organkomplex der Verwaltung – unmittelbar und abschließend auf der Ebene des Verfassungsrechtes (Art. 79 B VG) normiert. Demnach obliegt dem Bundesheer als primäre und originäre Kernaufgabe die militärische Landesverteidigung; daneben sind zwei sogenannte „Assistenzfälle“ ausdrücklich vorgesehen.

Im Übrigen sind allfällige weitere Aufgaben des Bundesheeres ebenfalls verfassungsgesetzlich zu regeln; als einzige derartige Zusatzaufgabe ist derzeit die Durchführung von Auslandseinsätzen in einem eigenen Bundesverfassungsgesetz (KSE-BVG) normiert.

Sämtliche Aktivitäten des Bundesheeres müssen sich daher im Rahmen dieser verfassungsgesetzlich vorgesehenen Aufgaben bewegen; dies gilt auch für die dienstlichen Aktivitäten seiner Angehörigen. Ist eine Einordnung allfälliger Tätigkeiten unter eine der erwähnten Aufgaben des Bundesheeres nicht möglich, so ist ihre Durchführung aus verfassungsrechtlichen Gründen unzulässig.

Militärische Landesverteidigung

Unter dem Begriff „militärische Landesverteidigung“ ist grundsätzlich die „Abwehr von Gefahren von außen“ zu verstehen. Es kommt aber auch die „Abwehr von Vorgängen im Staatsinneren in Betracht, insofern sie im Zusammenhang mit von außen drohenden Gefahren stehen und eine wirksame Abwehr nur mit militärischen Mitteln möglich ist“.

Der in Rede stehende Begriff ist daher so zu verstehen, dass eine unmittelbare Bedrohung nicht zwingend von außerhalb des österreichischen Staatsgebietes erfolgen muss. Es reicht vielmehr auch aus, wenn eine innenwirksame Bedrohung einen gewissen Außenbezug aufweist wie insbesondere die logistische Unterstützung, die Finanzierung, die Ausrüstung, die Bewaffnung oder die operative und taktische Steuerung.

Im Ergebnis geht schon aus dem Wortlaut des Art. 79 Abs. 1 B-VG eindeutig hervor, dass die militärische Landesverteidigung ausschließlich dem Bundesheer obliegt und sohin ein Tätigwerden anderer (allenfalls auch ausgegliederter) Einrichtungen im Rahmen der militärischen Landesverteidigung verfassungsrechtlich unzulässig ist.

Diese ausschließlich vom Bundesheer zu besorgenden Aufgaben umfassen gemäß § 2 des Wehrgesetzes 2001 die allgemeine Einsatzvorbereitung, die unmittelbare Vorbereitung eines Einsatzes und die Wahrnehmung von Einsatzaufgaben einschließlich der notwendigen Abschlussmaßnahmen nach dessen Beendigung. Diese Kernbereiche der staatlichen Verwaltung werden daher auch als „ausgliederungsfeste Kernaufgaben“ bezeichnet. Die Feststellung der Wehrpflicht beispielsweise gehört nach der Ansicht des Verfassungsgerichtshofes jedenfalls zu den ausgliederungsfesten Kernaufgaben des Staates. Damit sind jedoch nicht schlechthin alle Zuständigkeitsbereiche des Bundesministeriums für Landesverteidigung von einer Ausgliederung ausgeschlossen, sondern eben nur dessen „Kernbereich“.

Grenzen der Privatisierung

Die Bundesverfassung sieht vor, dass zur Besorgung der Geschäfte der Bundesverwaltung die Bundesministerien und die ihnen unterstellten Ämter berufen sind. Hierbei sind die Bundesminister mit der Leitung der Bundesministerien betraut.



Die Bundesminister haben sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben grundsätzlich dieser Dienststellen zu bedienen.

Nach der erwähnten Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist eine Ausgliederung dennoch zulässig, wenn und solange sie diese Organisationsgarantie der „Bundesverwaltung durch Bundesministerien“ nicht verletzt.

Eine solche Verletzung liegt dann nicht vor, wenn bloß „vereinzelte Aufgaben“ ausgegliedert werden. Eine Ausgliederung größerer geschlossener Bereiche der Verwaltung wäre hingegen verfassungswidrig. Die Grenze zwischen „vereinzelten Aufgaben“ und „größeren geschlossenen Bereichen“ kann nur im konkreten Einzelfall ermittelt werden. Dabei wird insbesondere zu beachten sein, wie das Verhältnis der auszugliedernden Aufgaben zum Umfang der militärischen Angelegenheiten steht und ob mit der Ausgliederung auch Hoheitsgewalt übertragen werden soll.

Aufgabenbereiche außerhalb des „Kernbereiches“, welche das Bundesministerium für Landesverteidigung auf rein privatwirtschaftlicher Basis wie ein Unternehmen wahrnimmt, können als solche zum Beispiel an eine GesmbH ausgegliedert werden. Zur Absicherung der Leitungsbefugnis und Steuerungsmöglichkeiten durch den Bundesminister für Landesverteidigung genügt eine mehrheitliche Beteiligung des Bundes.

Dieser Rechtsauffassung folgend wurde eine eigene Liegenschaftsverwertungsgesellschaft mit dem Namen „Strategische Immobilien Verwertungs-, Beratungs- und Entwicklungsgesellschaft mit beschränkter Haftung“, kurz SIVBEG, im Bereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung geschaffen.

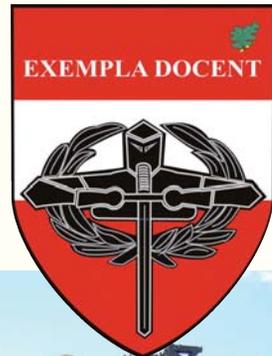
Diese Kapitalgesellschaft steht im Eigentum des Bundes, die Ausübung der Rechte erfolgt durch den Bundesminister für Landesverteidigung. Die Aufgaben der SIVBEG sind über die Verwertung von Liegenschaften hinaus Öffentlichkeitsarbeit, Interessenten- und Investorensuche sowie die Zusammenarbeit mit Gemeinden und Regionen zu Projektplänen und Möglichkeiten der wirtschaftlichen Nachnutzung.

Die Gesellschaft arbeitet dabei als Maklerin für das Bundesministerium für Landesverteidigung und untersteht – unbeschadet der Rechte der Generalversammlung und des Aufsichtsrates - der Aufsicht des Verteidigungsministers. Ziel ist es, aus Verkäufen von militärischen Liegenschaften Erlöse zur Unterstützung einer Anschubfinanzierung bis zum Jahr 2010 aufzubringen.

Mag. Christoph Ulrich, DiszBW

organisation

Institut Panzer/ Panzergrenadier



Das Institut Panzer/Panzergrenadier der Heerstruppendeschule (HTS) wurde seit Anfang des Jahres 2008 aus Organisationselementen der aufgelösten Panzertruppendeschule (PzTS) aufgestellt und bleibt in Zwölfaxing stationiert.

Wie die Panzertruppendeschule hat auch das neugeschaffene Institut Panzer/Panzergrenadier der HTS den Auftrag, das Kader der gepanzerten Kampftruppen des Bundesheeres vom Panzerkommandanten bis zum Kommandanten des mechanisierten Verbandes aus- und weiterzubilden.

Das Institut hat am 1. April 2008 seine Tätigkeit aufgenommen und setzt sich zusammen aus den Organisationselementen:

- Institutsleitung,
- Versorgung und Kursführung,
- Lehrgruppe 1 Panzer,
- Lehrgruppe 2 Panzergrenadier und
- Lehrgruppe 3 Simulationsunterstützung.

Lehrgruppe 1 und 2

Die Lehrgruppe 1 und 2 gingen aus der Lehrabteilung der PzTS hervor, ebenso die Institutsleitung und die Versorgungsteile, während die Lehrgruppe 3 aus der Simulatorgruppe der Stabsabteilung sowie aus Teilen der Grundlagenabteilung der ehemaligen PzTS entstand.

Die Lehrgruppen stellen mit jeweils mit zwei Offizieren, einem Hauptlehrunteroffizier sowie drei Lehrunteroffizieren die Ausbildung für die Waffengattung Panzer/Panzergrenadier im Rahmen der Unteroffiziers- und Offizierslehrgänge sicher. Dazu sind im Bereich der 1. Ausbildungskompanie der HTS jeweils 5 KPz LEOPARD und 5 SPz ULAN verfügbar.



Die gemeinsame und sich gegenseitig ergänzende Ausbildung von Kommandanten der Panzer- und Panzergrenadiertuppe lässt dabei schon frühzeitig eine Kampfgemeinschaft zwischen beiden Waffengattungen entstehen, welche im Einsatz aufeinander angewiesen sind.

Es erfolgt daher bei vielen Themen die Ausbildung der Unteroffiziersanwärter und der Militärakademiker gemeinsam, so, dass ein gegenseitiges Verständnis zwischen der Panzerbesatzung und den Panzergrenadieren und umgekehrt entsteht.

Die Führungslehrgänge 1 werden grundsätzlich nicht zum Kommandanten einer Panzer oder Panzergrenadierkompanie, sondern zum Kommandanten einer mechanisierten Kompanie ausgebildet. Damit wird sichergestellt, dass die Absolventen des FÜLG 1 in der Lage sind eine gemischt verstärkte Kompanie der gepanzerten Kampftruppe zu führen.

Lehrgruppe 3

Die Lehrgruppe 3 unterstützt die anderen beiden Lehrgruppen mit den vorhandenen Simulationssystemen durch Betrieb, Ausbildung und Instandhaltung der Ausbildungsanlagen und Simulatoren. Darüber hinaus führt die Lehrgruppe 3 die Ausbildung an den Simulatoren und Ausbildungsmitteln der gepanzerten Kampftruppe für die Streitkräfte durch.

Folgende Ausbildungsmittel stehen dazu zur Verfügung:

- Ausbildungsanlage Turm LEOPARD 2,
- Ausbildungsanlage SPz ULAN,
- Turm auf Bock LEOPARD 2,
- Turm auf Bock SPz ULAN,
- Einsteckrohre 27 mm für KPz LEOPARD,
- Low Cost Simulation „Steel Beast“,
- Schießsimulatoren LEOPARD,
- Schießsimulatoren JaPz KÜRASSIER,
- Zugsfeuerleittrainer ZFT,
- Duellsimulatoren für LEOPARD, ULAN, PAR 66/79 und für Infanteriewaffen
- Universalschießsimulatoren PAR 66/79, 20 mm MK66.

Alle 3 Lehrgruppen sowie die Institutsleitung sind gefordert im engen Zusammenwirken mit der Grundlagenabteilung der HTS die gepanzerten Kampftruppen des Bundesheeres kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Gemeinsam stellt das Institut Panzer/Panzergrenadier innerhalb der HTS den gepanzerten Kern der Ausbildungskapazität dar und möchte als Dienstleister jene Möglichkeiten bieten, die die Bataillone der gepanzerten Kampftruppen für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Obstlt Klaus-Eduard Jonach, HTS



Wehrdienstausweis

Mit Erlass BMLV vom 5. März 2008, GZ S91225/1-PersA/2008, VBl. I, Nr. 28/2008 wurden die Bestimmungen für den Wehrdienstausweis neu zusammengefasst und gleichzeitig ein Wehrdienstausweis für Wehrpflichtige des Milizstandes eingeführt.

Allgemeine Bestimmungen

Gemäß Artikel 17 Abs. 3 des Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen vom 12. August 1949, BGBl. Nr. 155/1953, ist jede der am Konflikt beteiligten Parteien verpflichtet, allen Personen, die unter ihrer Hoheit stehen und die in Kriegsgefangenschaft geraten könnten, eine Identitätskarte auszuhändigen, auf der Name, Vorname und Dienstgrad, Matrikelnummer oder eine gleichwertige Angabe und das Geburtsdatum verzeichnet sind.

Diese Identitätskarte kann außerdem mit der Unterschrift oder den Fingerabdrücken oder mit beidem sowie mit allen anderen den am Konflikt beteiligten Parteien für die Angehörigen ihrer bewaffneten Kräfte als wünschenswert erscheinenden Angaben versehen sein.

Personen im Sinne des Artikels 17 Abs. 3 des zitierten Genfer-Abkommens sind alle Angehörigen des Bundesheeres gemäß § 1 Abs. 3 Wehrgesetz 2001 (WG 2001).

Der Wehrdienstausweis (WDA) dient einerseits der Entsprechung dieser völkerrechtlichen Verpflichtung, allen Kombattanten eine Identitätskarte zur Verfügung zu stellen, und andererseits zur jederzeitigen Kenntlichmachung und Zuordenbarkeit der nach dem WG 2001 durch das Bundesministerium für Landesverteidigung zu verwaltenden Personen.

Der WDA gilt als öffentliche Urkunde im Sinne des § 292 der Zivilprozessordnung (ZPO).

Jede Nachmachung oder Verfälschung des WDA ist strafbar. Eine erstattete Strafanzeige ist dem BMLV und dem Abwehramt auf dem Dienstweg zu melden.

Da der WDA zur Kenntlichmachung der nach dem WG 2001 durch das BMLV zu verwaltenden Personen dient, ist die Ausstellung der Urkunde nach § 58 WG 2001 von den Stempel- und Rechtsgebühren befreit.

Übertragung, Innehabung und Mitführung

Soldaten ist am Beginn ihrer Dienstleistung der nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auszustellende WDA zur dauernden, jederzeit widerrufbaren Innehabung zu übertragen.

Bis zur tatsächlichen Ausgabe des WDA ist eine



auf acht Wochen befristete Bescheinigung auszustellen, soweit nicht durch andere Maßnahmen die Identität des angeführten Personenkreises zweifelsfrei feststellbar ist.

Der WDA ist bei vorzeitiger Entlassung aus dem Grundwehrdienst oder der vorzeitigen Beendigung eines Ausbildungsdienstes abzunehmen und zu vernichten. Über die durchgeführte Vernichtung ist ein Vernichtungsprotokoll zu erstellen. Dieses Vernichtungsprotokoll ist durch die Truppenkörper evident zu halten.

Frauen im Ausbildungsdienst, auf die das Beschäftigungsverbot (Schutzfrist) nach dem Mutterschutzgesetz anzuwenden ist, behalten für die Dauer des Beschäftigungsverbotes (der Schutzfrist) den WDA.

Wehrpflichtige, die Präsenzdienst leisten, Personen im Ausbildungsdienst sowie Soldaten, die gemäß § 1 Bundesverfassungsgesetz über Kooperation und Solidarität bei der Entsendung von Einheiten und Einzelpersonen in das Ausland (KSE-BVG) entsandt werden, haben den WDA stets bei sich zu tragen.

Der WDA darf nur im Rahmen von Entsendungen im Sinne des Ausleinsatzgesetzes sowie bei Auslandsdienstreisen in das Ausland mitgenommen werden. Inhaber eines WDA behalten diesen nach Erlöschen der Wehrpflicht gemäß § 10 WG 2001.

Ausstellung

Die Ausstellung erfolgt durch entsprechend geschulte Organe des Militärkommandos. Darüber hinaus kann das BMLV einzelne Dienststellen oder Personen zur Ausstellung von WDA ermächtigen.

Die Ausstellung der WDA für die dem BMLV unmittelbar nachgeordneten Dienststellen, für Wehrpflichtige des Milizstandes und für die PersRes FORMEIN erfolgt durch das Heerespersonalamt. Bei Ausgabe des WDA ist dieser vom zukünftigen Inhaber in dem dafür vorgesehenen Feld zu unterschreiben, die Übernahme in einem Protokoll durch Unterschrift des Empfängers zu bestätigen. Dieses Übernahmeprotokoll ist durch die Truppenkörper evident zu halten. Den ausstellenden Organen ist eine Kopie zu übermitteln.

Als Grundlage für die Erstaussstellung des WDA durch die ausstellenden Organe dient grundsätzlich die bei den Truppenkörpern vorliegende Einberufungsliste der Ergänzungsabteilungen. Die Sozialversicherungsnummer ist durch die Truppenkörper spätestens bei der Einrückung beim betroffenen Soldaten zu erfragen. Bei unvollständig übermittelten Daten ist der Name durch Geburtsurkunde oder Staatsbürgerschaftsnachweis dem Truppenkörper nachzuweisen, die Sozialversicherungsnummer durch den Truppenkörper bei PersA/Ref 6 zu erheben. Bei jeder weiteren Ausstellung des WDA sind die beim Truppenkörper vorhandenen gegebenenfalls aktualisierten Daten durch die ausstellenden Organe heranzuziehen.

Die Truppenkörper erfassen die für die Ausstellung des WDA notwendigen Daten auf Datenträger und stellen sie dem ausstellenden Organ zur Verfügung. Nach Möglichkeit sind diese Daten bereits vorweg elektronisch zu übermitteln. Das ausstellende Organ erfasst diese Daten in dem vom Kommando Führungsunterstützung zur Verfügung gestellten Programm.

information

Bei Umständen, die eine Änderung von Eintragungen in den WDA bedingen, zum Beispiel Änderung des Dienstgrades, ist durch die Truppenkörper eine Neuausstellung zu veranlassen. Der Inhaber eines WDA hat alle Umstände, die eine Änderung von Eintragungen bedingen, unter Vorlage geeigneter Nachweise dem Truppenkörper auf dem Dienstweg zu melden. Bei Inhabern von WDB, sind in diesen Fällen die WDB auf geeignete Art zu entwerten oder einzuziehen und durch WDA zu ersetzen.

Wehrpflichtige des Milizstandes, die Inhaber eines WDA sind, haben die für eine Änderung von Eintragungen maßgeblichen Umstände schriftlich unter Vorlage geeigneter Nachweise der zuständigen Ergänzungsabteilung des Militärkommandos zu melden, welche die Neuausstellung eines WDA veranlasst. Fehlerhaft erstellte WDA sind vom ausstellenden Organ zu vernichten, die Bezug habenden Vernichtungsprotokolle sind beim Truppenkörper evident zu halten, eine Kopie ist den ausstellenden Organen zu übermitteln.

Datensicherung

Alle erfassten Daten, die für die Ausstellung der WDA zur Verfügung gestellt werden, sind automationsunterstützt zu sichern.

Zu diesem Zweck hat das den WDA ausstellende Organ die Daten einschließlich des mittels Digitalkamera erzeugten Lichtbildes zunächst auf Datenträgern zu speichern. Die gespeicherten Daten sind für jeden Einrückungstermin nach dem Abrüsten an die S1-Abteilungen der territorial zuständigen Militärkommanden, beim HPA an den Leiter der Abteilung D zu übermitteln. Die Daten sind verschlossen (Stahlschrank) aufzubewahren. Bei den ausstellenden Organen dürfen keine Kopien von Daten verbleiben.

Die S1-Abteilungen der Militärkommanden sowie HPA sorgen nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten für eine entsprechende Datensicherung in den jeweiligen elektronischen Informationssystemen des BMLV.

Zuweisung und Anforderung

Zur Ausstellung der WDA und von ID-Cards im Rahmen der MilSih sind bei folgenden Dienststellen Gerätesätze (Personalisierungssysteme) bereitgestellt:

- * BMLV/PersA,
- * SKFÜkdo,
- * KdoEU,
- * HPA,
- * MilKden.

Die Gerätesätze sind dem G2/S2-Personal oder den Sicherheitsbeauftragten der genannten Dienststellen zugewiesen. In der Zentralstelle erfolgt die Zuweisung durch die Leiter der Dienststellen, beim HPA durch dessen Leiter.

Der Verbrauch der WDA-Rohlinge ist jeweils zum 15. Jänner eines jeden Jahres für das abgelaufene Vorjahr mit einer Kopie der Übernahmeprotokolle sowie einem Nachweis für die vernichteten Feldrucke bei KdoEU/Dispo zu belegen.



Ersatzteile und Verbrauchsmaterial sind, sofern sie mit einer Kennziffer versehen sind, am Versorgungsweg zu beschaffen. Kleinmaterial, wie zum Beispiel Batterien und Lampen sind aus Mitteln des Jahreskreditverlages zu beschaffen.

Verlust

Der Ausweisinhaber im Präsenzstand hat den Verlust des WDA unverzüglich seinem Truppenkörper auf dem Dienstweg schriftlich zu melden. Der Wehrpflichtige des Milizstandes hat den Verlust der für ihn zuständigen Ergänzungsabteilung des Militärkommandos, der Angehörige der PersRes FORMEIN dem HPA zu melden. Dem Verlustträger ist ein neuer WDA auszustellen.

Wehrpflichtigen und Personen im Ausbildungsdienst, die nicht Inhaber eines Dienstausweises sind, ist auf Grund ihrer Verlustmeldung eine auf acht Wochen befristete Bescheinigung auszustellen. Wiederaufgefundene WDA sind, wenn die Neuausstellung bereits vollzogen wurde, zu vernichten. Unbrauchbar gewordene WDA sind einzuziehen, zu vernichten und durch neue zu ersetzen.

Übergangsbestimmungen

Mit der Einführung des Wehrdienstausweises (WDA) erfolgte die Ablöse des Wehrdienstbuches.

Alle bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinien ausstellten Wehrdienstbücher (WDB) und Wehrdienstausweise (WDA) gelten weiter. Bei Umständen, die eine Änderung von Eintragungen bedingen, wie zum Beispiel die Änderung des Dienstgrades, sind die WDB auf geeignete Art zu entwerten oder einzuziehen und durch WDA zu ersetzen.

Wehrpflichtigen, die Präsenzdienst leisten und zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien Inhaber eines WDB sind, ist ein WDA auszustellen. Das WDB ist entweder auf geeignete Weise zu entwerten oder zu vernichten. Das Vernichtungsprotokoll ist an die zuständige Ergänzungsabteilung des Militärkommandos weiterzuleiten.

Bei der Ausstellung von WDA sind Soldaten, die gemäß § 1 KSE-BVG zur Kooperation und Solidarität ins Ausland entsandt werden, bevorzugt zu berücksichtigen, um ein einheitliches Erscheinungsbild im Ausland sicher zu stellen.

Sonderbestimmungen für Wehrpflichtige des Milizstandes

Unbefristet beorderten Wehrpflichtigen des Milizstandes und Angehörigen der PersRes FORMEIN ist zusätzlich zum WDA ein WDA-Miliz auszustellen.

Die Ausstellung und administrative Verwaltung erfolgt durch die jeweiligen mobverantwortlichen Kommanden grundsätzlich im Zuge einer Miliztätigkeit.

Die Gültigkeit des WDA-Miliz beträgt fünf Jahre. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer erfolgt eine Neuausstellung wieder im Zuge einer Miliztätigkeit.

Bei einer Entordnung oder Umbeordnung ist der WDA-Miliz durch das bisherige mobverantwortliche Kommando abzunehmen und durch das bei einer Neubeordnung zuständige mobverantwortliche Kommando neu auszustellen.

Unbefristet beordnete Wehrpflichtige des Milizstandes haben Zutritt zu militärischen Liegenschaften entsprechend der Erfüllung der sicherheitsmäßigen Voraussetzungen durch eine einfache oder erweiterte Verlässlichkeitsprüfung (VLP).

Wehrpflichtige des Milizstandes mit einfacher VLP haben uneingeschränkten Zutritt zu jenen militärischen Liegenschaften, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem mobverantwortlichen Kommando, dem Mobsammelort, dem Partnerverband und dem für sie zuständigen Militärkommando stehen (dies gilt nicht für Objekte der Sicherheitsstufe A). Der Mobverband oder (bei selbständigen Einheiten) die Mobeinheit ist auf dem WDA aufgedruckt.

Wehrpflichtige des Milizstandes mit erweiterter VLP haben uneingeschränkten Zutritt zu militärischen Liegenschaften im gesamten Bundesgebiet (außer Liegenschaften mit Sicherheitsstufe A). Der uneingeschränkte Zutritt ist auf der Rückseite des WDA aufgedruckt.

Die Genehmigung des bundesweiten uneingeschränkten Zutrittes zu militärischen Liegenschaften (außer Liegenschaften mit Sicherheitsstufe A) für einzelne Wehrpflichtige des Milizstandes ist durch das mobverantwortliche Kommando beim BMLV zu beantragen.

Die Zutrittsregelungen zu allen anderen militärischen Liegenschaften sind gemäß VBl. I, Nr. 136/96 anzuwenden, wobei der WDA-Miliz als amtlicher Lichtbildausweis gilt.

Der zuständige Kasernkommandant hat in die jeweiligen Dienstweisungen bei OvT und Torwache Regelungen für den Zutritt der Wehrpflichtigen des Milizstandes aufzunehmen und die Nutzung von Betreuungs- und Sporteinrichtungen nach den jeweiligen Gegebenheiten zu regeln.

Die Redaktion

Bestellkarte für Wehrpflichtige



Ich bestelle:

..... Stück
MILIZ-Handbuch 2008,
zum Preis von EUR 32,70
zzgl. Versandkosten.

und ersuche um Zusendung per Nachnahme!

Postgebühr
zahlt
Empfänger!

An die
Redaktion „MILIZ Info“
BMLV/AusbA

AG Rossau
Rossauerlande 1
1090 WIEN

Die Redaktion leitet die Bestellkarte
an den Verlag weiter!

Datum _____ Unterschrift _____

Onlineshop: www.info-team.at

Tel: 0676/56 90 491

Vorname/Firma _____

Zuname _____

Straße/Gasse/Nummer _____

PLZ/Ort _____

Ich bestelle wie ausgefüllt zum Gesamtpreis von € _____
inkl. MWSt, zzgl. Versandkosten

- Setpreis 45,-/ Versandkostenfrei
- Vorausüberweisung, Versandkosten 4,20
Kto: 10396993010, BLZ 58000
- Nachnahme, max. Versandkosten 6,90

Tel.: _____ Datum/Unterschrift _____

Geburtsdag:



An
Info-Team

Scharten 142
4612 Scharten

TRUPPENDIENST-Bestellkarte

Absender: _____

(Dienstgrad), Zu- und Vorname _____

Straße/Gasse/Nr. _____

PIZ, Ort _____

Datum, _____ Unterschrift _____

Bitte
ausreichend
frankieren!

An die
Redaktion TRUPPENDIENST
Amtsgebäude Stiftgasse
Stiftgasse 2a
A-1070 Wien

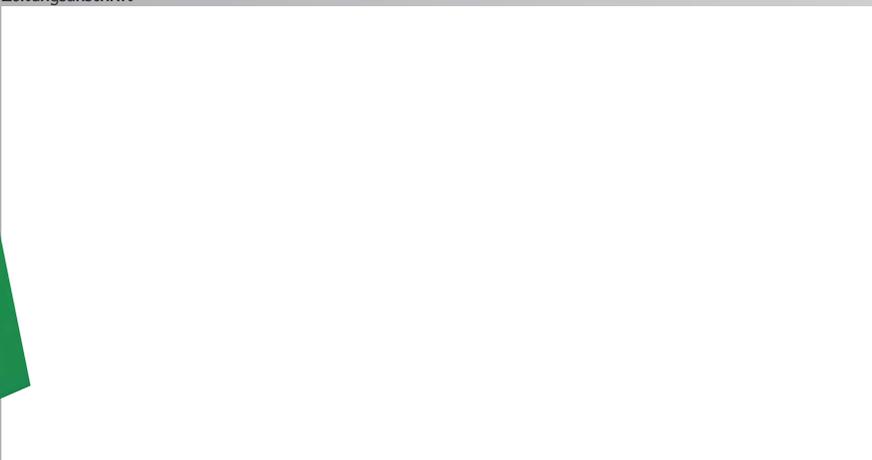


TASCHENBÜCHER TRUPPENDIENST ZUM BESTELLEN

- Band 1: **Humanitäts-, Kriegs- und Neutralitätsrecht sowie Kulturgüterschutz** – Leitfaden durch das Völkerrecht für die Truppe (1991) EUR 8,10
- Band 5: **Geländekunde** (1991) EUR 8,10
- Band 7: **Der Erste Weltkrieg** (1981) EUR 10,30
- Band 9: **Kartenkunde** (2001) EUR 33,-
- Band 16: **Gefechtsbeispiele aus dem Zweiten Weltkrieg** (1971) EUR 10,30
- Band 17A, Reihe Wehrtechnik - **Elektronische Kampfführung I** (2003) EUR 25,-
- Band 18: **Ausbildungspraxis** (1990) EUR 10,30
- Band 19: **Geschichte des europäischen Kriegswesens (I)** (1972) EUR 7,40
- Band 22: **Die Nachkriegszeit 1918 - 1922** (1973) EUR 9,80
- Band 23: **Taktische Übungen für Kompanie und Zug** (1983) EUR 8,70
- Band 24: **Geschichte des europäischen Kriegswesens (II)** (1974) EUR 9,80
- Band 26: **Partisanenkampf am Balkan** (1987) EUR 9,80
- Band 28: **Stabsdienst im kleinen Verband** (1979) EUR 10,30
- Band 31: **Waffentechnik I - Rohr-, Lenkwaffen, Flugkörper, Ballistik, Zielen, Richten** (1994) EUR 16,10
- Band 32: **Waffentechnik II - Munition** (1996) EUR 28,10
- Band 33: **Allgemeiner Stabsdienst - Ein Beitrag zur Organisationskultur** (1997) EUR 13,-
- Band 34: **Fremde Heere - Die Streitkräfte der Staaten des Nahen Ostens und Nordafrikas**
A: **Staaten und Streitkräfte** (1994) EUR 26,10
B: **Regionale Organisationen, Konflikte und deren Ursachen** (1995) EUR 21,20
C: **Waffen und Gerät I** (1995) EUR 17,90
D: **Waffen und Gerät II** (1995) EUR 10,60
- Band 35: **Führungs- und Organisationslehre I - Methodisches Vorgehen und Arbeitstechniken** (1997) EUR 23,40
- Band 36: **Führungs- und Organisationslehre II - Führungsverhalten** (1997) EUR 20,10
- Band 39: **Gefechtsbeispiele II - Naher Osten, Falkland, Golfregion, Somalia** (1998) EUR 10,60
- Band 40: **Technologie der Panzer I - III**
A: **I - Entwicklungsgeschichte, Panzerschutz, Konfiguration** (1998) EUR 16,10
B: **II - Bewaffnung, Munition, Ziel- und Sichtgeräte, Feuerleit- und Richtanlagen, Panzerabwehrflugkörper** (1999) EUR 16,10
C: **III - Beweglichkeit auf dem Gefechtsfeld, Panzermotoren, Lenkgetriebe, Federung und Laufwerk, Bodenmechanik** (2000) EUR 16,10
- Band 41: **Guerrillakriege nach dem Zweiten Weltkrieg** (2004) EUR 20,-
- Band 43: **Taktik und Ausbildung I - III**
A: **I - Führungsvoraussetzungen** (2001) EUR 20,-
B: **II - Einsatz der Waffen** (2002) EUR 20,-
C: **III - Im Gefecht** (2002) EUR 20,-
- Band 44: **KFOR-Update 2005 - Das Buch zum Einsatz** (2005) EUR 25,-
- Band 45: **Geiselnahme und Kriegsgefangenschaft - Opfer, Täter, Überlebensstrategien** (2001) EUR 20,-
- Band 46: **Führungsverfahren auf Ebene Brigade und Bataillon** (2005) EUR 22,-
- Band 49: **EUFOR - „Althea“ - Das Buch zum Einsatz** (2005) EUR 22,-
- TD-Buch
DINA5: **International Handbook Military Geography** (in englischer Sprache) EUR 30,-
- TD-TB
Waffentechnik I, Band 1 (2. überarbeitete Auflage) EUR 25,-
- TD-Buch
DINA6: **UNDOF - Das Buch zum Einsatz** EUR 30,-
- TD-Buch
DINA5: **Einsatzrecht** EUR 30,-
- TD-Spezial
DINA4: **PC-Praxis für die Truppe - Windows XP (2006)**
Anforderung für die Truppe über
Versorgungsnummer 7610-85351-0000
- TD-TB
Waffentechnik I, Band 2 (2. überarbeitete Auflage) EUR 30,-
- In Vorbereitung:
TD-TB Führung der Kompanie
TD-HB Militäroperationen und Partisanenkampf in Südosteuropa
Strategie denken



Zeitungsanschrift

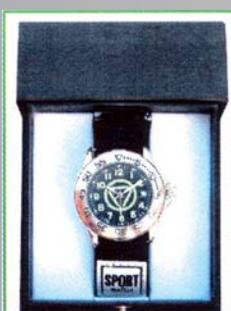


INHALT

Milizhandbuch 2008 2
 Milizkräfte 3
 Soziale Absicherung von Hinterbliebenen 5
 Ansprüche und Leistungen bei Präsenzdienstleistungen 7
 Handbuch Wehrrecht neu erschienen 9
 Weiterbildung der Milizunteroffiziere 12
 Wissenschaft vernetzt und global wirksam 15
 Neue Dienstvorschriften 17
 Ladungssicherung bei Transporten 18
 Grenzen der Privatisierung 19
 Institut Panzer/ Panzergrenadier 20
 Wehrdienstausweis für Milizkräfte 21

Onlineshop: www.info-team.at

0676/5690491



Sportuhr Military

Sportuhr mit Datumsanzeige Sportarmband mit Klettverschluss, Lünette und elgeanter Verpackung

15,-

Farbe: grün
silber, schwarz

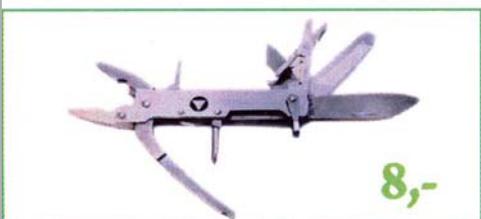


Fernglas Military

aufklappbares Fernglas, gummierte Halterung und Augenmuschel, Auflösung 16x32, 2-fache Scharfeinstellung, für Brillenträger geeignet, Halsband, schwarze Gürteltasche.

16,-

Farbe: schwarz, silber



8,-

Multi-Tool Military

aus Edelstahl, 11 Funktionen mit schwarzer Gürteltasche 15x4x1,5 cm



6,-

Stablampe Military

LED-Taschenlampe aus Edelstahl mit Batterien, Halter u. Clip. Länge: 14cm



TRUPPENDIENST-Bestellkarte

Ich bestelle

... Abonnement(s) der Zeitschrift für Führung und Ausbildung im Österreichischen Bundesheer TRUPPENDIENST ab Heft .../... zum Preis von € 20,- im Jahr zuzüglich Versandkosten und Porto.

Ich bestelle

folgende TRUPPENDIENST-Taschenbücher :

... Stück Band Stück Band Stück Band ...

Die Liste der lieferbaren Taschenbücher finden Sie unter:

www.bundesheer.at/truppendienst



E-Mail: red.truppendienst.1@bmlv.gva.at
 FAX: (01) 5200/17 120